



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS/CHÓŠEBUZ / AMTSKE LOPJENO ZA MĚSTO COTTBUS/CHÓŠEBUZ

IN DIESER AUSGABE**AMTLICHER TEIL**

<p>SEITE 1 BIS 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.05.2024 <p>SEITE 2</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 <p>SEITE 4</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 <p>SEITE 4 BIS 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz“ <p>SEITE 6</p> <ul style="list-style-type: none"> Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóšebuz“ 	<p>SEITE 7</p> <ul style="list-style-type: none"> Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 50. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 22.05.2024 <p>SEITE 8</p> <ul style="list-style-type: none"> Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/32/129 „Wohngebiet Richard-Wagner-Straße“ Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/50/133 „Kolkwitzer Straße Süd 2“ (Ströbitz) sowie zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes Amtliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Namensgebung - Grüner Weg Zelena drožka Amtliche Bekanntmachung einer beabsichtigten Namensgebung - Von-Bülow-Straße Droga von Bülowa <p>SEITE 9</p> <ul style="list-style-type: none"> Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes „Städtisches Wohnheim“, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chóšebuz 	<p>SEITE 9 BIS 13</p> <ul style="list-style-type: none"> Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege) <p>SEITE 14</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow <p>SEITE 15</p> <ul style="list-style-type: none"> 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz am 03.07.2024 <p>SEITE 16 BIS 20</p> <ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung anlässlich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz und zur Wahl der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024
--	--	---

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.05.2024 veröffentlicht.

Beschlüsse der 49. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 29.05.2024

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr. Sachverhalt	Beschluss-Nr.	I-044/23	I-044-49/24 StVV	I-1-009/24 StVV	I-1-009-49/24 StVV
OB-007/24 StVV	OB-007-49/24 StVV	Vertragliche Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen in einem „Notfallverbund zum Kulturgutschutz Cottbus/Chóšebuz und Spree-Neiße“ einstimmig beschlossen	der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Verbindung mit § 18a BbgKVerf. mehrheitlich beschlossen	I-013/24 StVV	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH mehrheitlich beschlossen
OB-010/24 StVV	OB-010-49/24 StVV	Benennung der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Cottbus/Chóšebuz nach dem § 4a und dem § 6 Absatz 1 Satz 4	Abwasserbe-seitigungskonzept der Stadt Cottbus/Chóšebuz, Fortschreibung März 2024 (Austauschvorlage) (Austauschvorlage vom 03.05.2024) mehrheitlich beschlossen	I-1-010/24 StVV	Aufhebung der Kita-Benutzerordnung (StVV-Beschluss III-007/13 vom 29.05.2013) aufgrund Änderung der Trägerschaft der kommunalen Horte und Aufnahme der Kitatagespflege im KitaG einstimmig beschlossen
			Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz ab dem 01.01.2025 einstimmig beschlossen	I-1-014/24 StVV	2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) mehrheitlich beschlossen
			Überarbeitung der Beteiligungsrichtlinie (Austauschblätter vom 13.05.2024) (Änderungsantrag Fraktion CDU vom 14.05.2024) (2. Änderungsantrag Fraktion CDU vom 28.05.2024) mehrheitlich mit Änderungen beschlossen		

Fortsetzung auf Seite 2

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1			Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II.1-010/24 StVV	Teilgebiet Lausitz Science Park (LSP) - Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	II.1-010-49/24 StVV	AT-14/24	Prüfung der Einrichtung einer kommunalen Schulküche Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. einstimmig angenommen	AT-14-49/24
	mehrheitlich beschlossen		AT-15/24	Juristische Klärung des Verwaltungshandelns zur Kaimauer Antragsteller: Fraktion DIE LINKE. (Austauschantrag vom 28.05.2024)	AT-15-49/24
II.1-012/24 StVV	Teilgebiet Lausitz Science Park (LSP) - Städtebauliche Rahmenplanung „Stadtfeld“	II.1-012-49/24 StVV	AT-16/24	Prüfung eines Aufenthaltsortes mit akzeptiertem Alkoholkonsum Antragsteller: Fraktionen DIE LINKE.; SPD; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	AT-16-49/24
	mehrheitlich beschlossen		AT-19/24	Sonder- und Schwerlasttransporte in den Ortsteilen Madlow, Kiekebusch und Kahren Antragsteller: Fraktion AfD	AT-19-49/24
II.1-014/24 StVV	Bebauungsplan „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“ - Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit	II.1-014-49/24 StVV	AT-24/24	Markierung Radweg im Kreuzungsbereich Harnischdorfer Straße/Gaglower Straße Antragsteller: Fraktion SPD	AT-24-49/24
	mehrheitlich beschlossen		II-009/24 StVV	Erbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II-009-49/24 StVV
II.1-015/24 StVV	Teilgebiet Lausitz Science Park (LSP) - Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebusz“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes - Beschluss zur erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit	II.1-015-49/24 StVV	II-016/24 StVV	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II-016-49/24 StVV
	mehrheitlich beschlossen		II-024/24 StVV	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz	II-024-49/24 StVV
II.1-016/24 StVV	Bebauungsplan „Grenzstraße – Wohngebiet 2“, Ortsteil Gallinchen - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	II.1-016-49/24 StVV	OB-011/24 StVV	Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus/Chósebusz	OB-011-49/24 StVV
	einstimmig beschlossen		Cottbus/Chósebusz, 30.05.2024		
II.1-017/24 StVV	Bebauungsplan Nr. N/32/129 „Wohngebiet Richard-Wagner-Straße, Schmellwitz“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	II.1-017-49/24 StVV	Nicht öffentlicher Teil		
	einstimmig beschlossen		Vorlagen-Nr. Sachverhalt		
II.1-019/24 StVV	„Ziel- und Handlungskonzept zur Steuerung der Flächeninanspruchnahme für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PV) in der Stadt Cottbus/Chósebusz“ (Austauschvorlage vom 24.05.2024) (Ergänzungsblatt vom 24.05.2024)	II.1-019-49/24 StVV	Beschluss-Nr.		
	mehrheitlich beschlossen		II-009-49/24 StVV		
III.1-001/24 StVV	Cottbuser Gesundheitsstrategie 2024 - 2026 (Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 23.04.2024) (2. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 22.05.2024) (3. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. vom 22.05.2024)	III.1-001-49/24 StVV	II-016-49/24 StVV		
	einstimmig mit Änderungen beschlossen		II-024-49/24 StVV		

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebusz hat in ihrer Sitzung am 29.05.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 einschließlich der zugehörigen Begründung in der Fassung vom 27.03.2024 gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die städtebauliche Zielstellung sieht die Entwicklung eines Sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Forschung und Entwicklung nach § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BaunVO) vor. Zukünftig werden sich in dem Plangebiet außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ansiedeln und bis zu 660 Arbeitsplätze entstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5,3 Hektar und beinhaltet in der Gemarkung Brunschwig

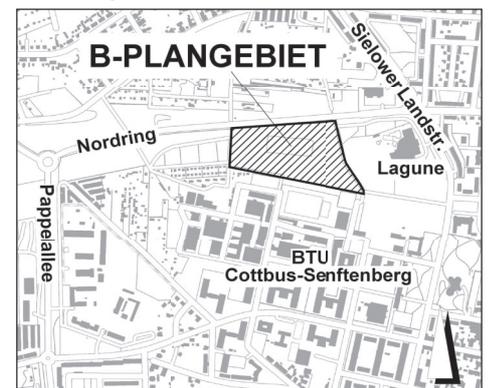
Flur 47 die Flurstücke 356, 357 tlw., 358, 359 tlw., 360, 361 tlw., 362, 363 tlw., 364, 365 tlw., 194-198, 199 tlw. sowie

Flur 48 das Flurstück 55 tlw.

Die Geltungsbereichsgrenze ist gegenüber der im Aufstellungsbeschluss dargestellten Plangebietsgrenzen, im nördlichen, östlichen und südlichen Bereich angepasst worden. Der Geltungsbereich berücksichtigt im Norden die Abgrenzung zu dem zum Nordring straßenbegleitenden Geh- und Radweg. Im Osten und Süden wurde die Straßenplanung für die zukünftige Erschließung beachtet, so dass die Planstraßen A und B voll umfänglich innerhalb des Geltungsbereiches liegen.

Parallel erfolgt ferner eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes, da der Bebauungsplan nicht aus den derzeitigen Darstellungen entwickelt werden kann.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.2024.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.03.2024 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis 19.08.2024** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

AMTLICHER TEIL

montags	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 21.08.2024 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Schallimmissionsprognose und Kontingentierung 09/2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 11/2022
- Baugrundgutachten Voruntersuchung 07/2020
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 25.01.2022
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 04.02.2022
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Immissionsschutz aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 16.02.2022

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung.

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Information):

Schutzgebiete

- keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen

Fläche, Boden

- erhebliche Neuversiegelung einer brach liegenden Fläche
- Verlust von naturnahen Wald- und Grünflächen erhebliche Verringerung der bestehenden Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion des Bodens
- Neuversiegelung wird durch zahlreiche Baumpflanzungen, Dachbegrünungen sowie Baumpflanzungen entlang der Verkehrsflächen teilweise innerhalb des Plangebietes ausgeglichen
- unter dem Aspekt der Lage im Ortszusammenhang und der vorhandenen Erschließung über den Nordring ist die Inanspruchnahme einer anthropogen gering vorbelasteten Fläche für den Forschungsstandort im Zusammenhang mit dem bereits bestehenden Universitätscampus zu akzeptieren

Wasser/Wasserhaushalt

- keine Oberflächengewässer im Plangebiet
- Niederschlagswasserversickerung über die belebte Bodenschicht wird grundsätzlich als möglich eingestuft und angestrebt; unversiegelte Freiflächen für eine dezentrale Niederschlagswasserversickerung stehen zur Verfügung
- für die Rückhaltung sind entsprechende Festsetzungen wie die Begrünung der Dachflächen (Rückhaltung) sowie die Begrünung von Fassaden (Interzeption) vorgesehen
- das Niederschlagswasser kann unter der Maßgabe weiterer Rückhaltung z. B. in Regenwasserrückhaltebecken bzw. -mulden aufgrund der guten Sickerfähigkeit des Bodens vollständig der Grundwasserneubildung zur Verfügung gestellt werden

- Vorhaben oder Betriebe, die mit wassergefährdenden Stoffen Umgang haben, sind grundsätzlich zulässig. Aufgrund der Nähe zum oberen ungedeckten Grundwasserleiter besteht eine hohe Verschmutzungsgefahr. Die Betrachtung der betriebsbedingten Auswirkungen verlagern sich in das Baugenehmigungsverfahren des jeweiligen Einzelvorhabens.

Luft/Klima

- baubedingt gehen klimatisch relevante Vegetationsstrukturen (Gehölzflächen und Wald, ruderaler Gras- und Staudenfluren) verloren
- Versiegelung führt zur Verminderung kleinklimatischer Ausgleichsfunktionen der vorhandenen Fläche (Temperatur und Feuchtigkeit)
- in der Randlage der Stadt jedoch ohne spürbaren Einfluss auf das Klima
- kleinklimatische Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung werden durch Neupflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie der Begrünung von Dachflächen und Fassaden vermindert

Biologische Vielfalt

- zunächst Rückgang der biologischen Vielfalt infolge des Verlustes von ruderalen Staudenfluren sowie an linearen und flächigen Gehölzstrukturen
- insbesondere die in den Gehölzen brütenden Vogelarten, finden innerhalb des Plangebietes keine umfangreich vorhandenen Ersatzflächen
- Rückgang der biologischen Vielfalt bezogen auf die Diversität der Pflanzen am Standort
- Rückgang der Vielfalt an krautigen Vegetationsstrukturen (Gräser, Stauden)
- vorkommende Gehölzarten werden in die künftige Freiflächenplanung integriert
- eine anspruchsvolle Begrünung der Dachflächen mit mindestens sechs verschiedenen Gräsern und Staudenarten sowie einer Mindestaufbaustärke von 20 cm minimiert den Rückgang
- Auswirkungen bezogen auf das Stadtgebiet von Cottbus/Chósebez werden insgesamt als eher gering erachtet

Pflanzen

- erhebliche Auswirkungen durch Baufeldfreimachung
- Verlust von ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Laubgebüsch in einem Umfang von 1,18 ha
- schwerpunktmäßig Verlust von Wald einschließlich Vorwald in einem Umfang von rund 3,92 ha
- Verlust von Wald wird mit entsprechenden Maßnahmen außerhalb des Plangebietes kompensiert
- die Ersatzaufforstungsfläche befindet sich im Naturraum „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“ in der Nähe von Beeskow

Tiere

- artenschutzrechtliches Fachgutachten mit Potentialanalyse für Fledermäuse und xylobionte Käfer sowie einer Kartierung von Brutvögeln und Reptilien (Zauneidechse) liegt vor
- durch Baumfällungen alter Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren kann es zu Lebensraumverlusten (Quartierverlusten) kommen
- baubedingte Tötungen und/oder Störungen von Fledermäusen können durch eine vorausgehende gezielte Absuche sowie einem Fälltermin im Winter (November bis März) mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden
- der Verlust ist auszugleichen und Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen vorzusehen (CEF-Maßnahmen)
- auf der Vorhabenfläche handelt es sich mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine sehr kleine Population der Zauneidechse
- das Tötungsverbot kann durch ein Absammeln und Umsetzen der Eidechsen in einen anderen geeigneten Lebensraum vermieden werden
- bei Brutvögeln handelt es sich überwiegend um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten. Ausnahmen davon sind Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie die Meisenarten, der Kleiber, Grau- und Trauerschnäpper sowie der Star und

die Spechtarten. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

- der Star ist mit zwei Revieren am Südostrand und im Zentrum des Plangebietes kartiert worden
- mit der Fällung von Höhlenbäumen kommt es zu Lebensraumverlusten bzw. zum Verlust von Brutplätzen für den Star, damit ist ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gegeben
- der Brutplatzverlust ist zwingend auszugleichen, hierzu sind Ersatzquartiere in Form von Starenkästen vorzusehen
- da auf der Vorhabenfläche in und an den alten Bäumen, welche als potenzielle Habitate dienen könnten, keine geschützten holzbewohnenden Käferarten (Xylobionte Käfer) nachgewiesen werden konnten, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben

Orts- und Landschaftsbild

- durch die Vorbereitung der Baumaßnahmen wird das Orts- und Landschaftsbild baubedingt und anlagebedingt verändert
- der überwiegende Teil der Waldflächen sowie der ruderalen Gras- und Staudenfluren wird überbaut und durch ein neues Forschungsquartier ersetzt
- mit der Verortung am Standort der BTU Cottbus-Senftenberg wird das Neubauvorhaben integriert
- keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen des Stadt- und Landschaftsbildes

Kultur- und Sonstige Sachgüter

- im Plangebiet ist ein Bodendenkmal bekannt, das gem. § 3 Abs. 1 BbgDSchG in die Denkmalliste als großflächiges Bodendenkmal unter der Nummer 6177 „Siedlung der Urgeschichte, Cottbus Fundplatz 30“ aufgeführt wird

Mensch und Gesundheit

- mit der Planung gehen zwei fußläufige Verbindungen durch die Offenland- und Waldfläche verloren
- Alternativen bilden die Planstraße B sowie der bestehende Fuß- und Radweg entlang des Nordringes
- das Plangebiet weist eine private Grünfläche aus, welche den Mitarbeitenden der Institute eine geringe Erholungsfunktion bietet
- darüber hinaus wird es weitere für die Mitarbeitenden der Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen nutzbare private Grünflächen innerhalb der jeweiligen Grundstücke geben
- aufgrund der Lage an einer verkehrsreichen Straße (sowie an einer geplanten Tramtrasse) und der zukünftigen Nutzung für Forschung und Entwicklung wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt
- Ermittlung einer Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der weiteren geplanten städtebaulichen Vorhaben, welche Lärmkontingente für die geplanten Ansiedlungsvorhaben zur Verfügung stehen und gleichzeitig der Lärm-Immissionsschutz der angrenzenden Flächen und schutzwürdigen Bebauungen sicherstellt

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebez, 14.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1

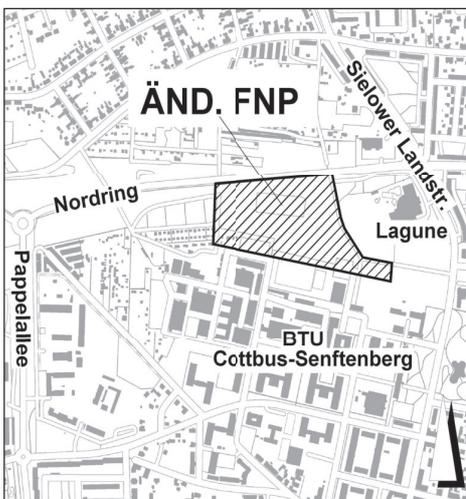
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž hat in ihrer Sitzung am 29.05.2024 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 in der Fassung vom 27.03.2024 einschließlich der zugehörigen Begründung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Zukünftig werden sich in dem Plangebiet außeruniversitäre Forschungseinrichtungen ansiedeln und bis zu 660 Arbeitsplätze entstehen.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereiches des FNP umfasst, im Vergleich zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes, ergänzende Flächen im Süden des Vorhabengebietes um eine sinnvolle Arrondierung zum Zentralcampus darzustellen. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 7,4 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Nordring
- im Osten: Sport- und Freizeitbad „Lagune“
- im Süden: Zentralcampus der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg
- im Westen: Kleingartenanlage „An der Windmühlenaue“

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf der FNP-Änderung in der Fassung vom 27.03.2024.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 7. FNP-Änderung in der Fassung vom 27.03.2024 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024** unter www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses,

Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Auslegungunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 21.08.2024 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebuž, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde bereits eine Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren zum FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. W/40/116 „Sondergebiet Forschung und Entwicklung“ Teilbereich 1 wird parallel in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024 ins Internet eingestellt und öffentlich ausgelegt. Die amtliche Bekanntmachung dazu erfolgt einschließlich der Bekanntmachung der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen ebenfalls in diesem Amtsblatt vom 29.06.2024.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebuž, 14.06.2024

gez. **Tobias Schick**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuž

Amtliche Bekanntmachung

Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplanentwurf Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuž“

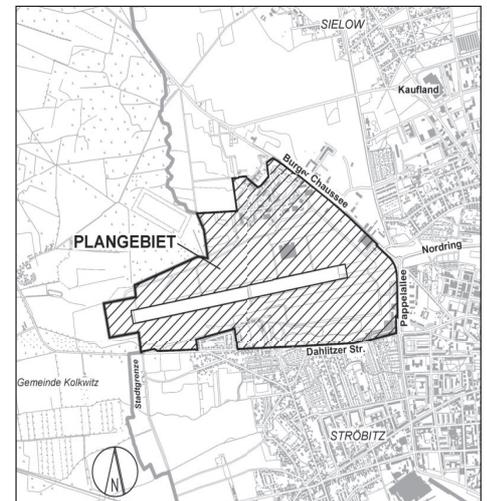
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuž hat in ihrer Sitzung am 29.05.2024 die Bezeichnung des Bebauungsplanes (B-Plan) mit der Nummer W/49/73 von „Technologie- & Industriepark Cottbus“ Teil Cottbus in „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuž“ geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebuž“ in der Fassung vom 28.03.2024 wurde einschließlich der zugehörigen Begründung in gleicher Sitzung gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nicht mehr die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Industrie- und Gewerbepark geschaffen werden, sondern nunmehr die für einen Wissenschafts- und Forschungspark. Infolge der daraus resultierenden umfangreichen Änderungen des Bauleitplanentwurfes wird die erneute Beteiligung in Bezug auf die gesamte Planunterlage durchgeführt, worauf hiermit entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB hingewiesen wird. Parallel erfolgt ferner eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes für den gegenständlichen Teilbereich, da der Bebauungsplan nicht aus den derzeitigen Darstellungen entwickelt werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 218,57 Hektar. Die im räumlichen Umgriff innenliegende Photovoltaikanlage ist dabei nicht Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Campus Nord der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und Burger Chaussee
- im Osten: Pappelallee
- im Süden: Dahliizer Straße und Fichtestraße
- im Westen: Stadtgrenze zur Gemeinde Kolkwitz

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.03.2024.



Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.03.2024 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024** unter www.cottbus.de/bauplanung.

rigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024** unter www.cottbus.de/bauplanung eingestellt.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungsunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Auslegungsunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 21.08.2024 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Zu diesem Planverfahren sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) aus 03/2024
- Endbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Wolf aus 02/2021
- Bestands- und Konfliktplan (Stand 21.03.2024)
- Grünordnungsplan (Stand 21.03.2024)
- Kartierberichte
 - Biotop- und FFH-Lebensraumtypen (2020)
 - Schmetterlinge, Laufkäfer, Spinnen und xylobionte Käfer (2020)
 - Fledermäuse (2021)
 - Brutvögel (2020)
 - Amphibien und Reptilien (2020)
 - hügelbauende Waldmeisen (2020)
- Gutachten Schallimmissionsschutz vom 26.06.2014
- Schalltechnische Stellungnahme / Geräuschkontingentierung vom 21.09.2023
- Bericht Niederschlagsentwässerung für das TIP-Gelände vom 12.11.2015
- Stellungnahme zur Normen- und Richtlinienaktualität des Entwässerungsgutachtens Niederschlagswasser vom 15.06.2023
- Abschlussbericht Grundwassermonitoring aus 08/2012
- Abschlussbericht Sanierungsausführung ehem. Tanklager vom 22.02.2013
- Dokumentation Kampfmittelberäumung und Rückbaumaßnahmen vom 14.12.2010
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 10.08.2018 – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan vom Februar 2018
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.08.2018 (zzgl. Stellungnahme aus 2014) – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan vom Februar 2018
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom

15.08.2018 – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zum Bebauungsplan vom Februar 2018

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Informationen):

Fläche

- Beeinträchtigungen durch Nutzungsänderung des Gebietes
- mittel bis hohe Auswirkungen infolge Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung
- Entsiegelung von im B-Plangebiet vorhandenen ehemaligen Flugplatzflächen
- weiterer Ausgleich über qualitative Aufwertung von Freiflächen (Grünlandaufwertung, waldbauliche Maßnahmen, Gehölzpflanzungen und Extensivierungsmaßnahmen) innerhalb Plangebiet und im Maßnahmenkomplex Sielow mit B-Planumsetzung verbundene Beeinträchtigungen werden als ausgleichbar betrachtet

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

- umfangreiche Altlastensanierungen wurden bereits durchgeführt; Altlastenstandorte und -verdachtsflächen sind jedoch noch immer vorhanden
- Schutzansprüche der östlich und südlich des Plangebietes liegenden Wohnnutzungen
- Einschränkung der Wohnumfeld- und Naherholungsfunktion (weiträumiger, gering bebauter Stadtrand hin zu dichter mehrgeschossiger Bebauung, Zunahme der Geräuschemissionen durch Gewerbe- und Verkehrslärm)
- Ausschluss von potentiellen Lärmschutzkonflikten mittels Festsetzung von Emissionskontingenten für die künftigen Gewerbe- und Sondergebiete entsprechend des erarbeiteten Schallimmissionsschutzgutachtens nebst der schalltechnischen Stellungnahme
- erhebliche Verkehrslärmbeeinträchtigungen werden ausgeschlossen, da kein Industriegebiet mehr entwickelt wird
- Ausgleich des nicht vermeidbaren Verlustes der Erholungs- und Freizeitfunktion des Areals mittels Festsetzung qualitativer Aufwertungsmaßnahmen der Bau- und Freiflächen des Plangebietes (u. a. Straßenbaumpflanzungen, Gehölzpflanzungen auf Baugrundstücken, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entwicklung Grasnelkenflur, Entwicklung trockener Sandheiden, Waldrandgestaltung, ökologischer Waldbau, Aufforstung)
- die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind in angemessenem Umfang innerhalb des B-Plangebietes ausgleichbar

Biotop-, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Biotoptypen- und FFH-Lebensraumtypenkartierung wurde erarbeitet
- gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie wertgebende Pflanzenarten sind im Plangebiet vorhanden
- nach § 29 BNatSchG geschützte Alleeen werden als Erhalt festgesetzt
- Beeinträchtigungen respektive Verlust von geschützten Pflanzenarten und Biotopen infolge der Flächeninanspruchnahmen sind unvermeidbar
- vollumfängliche Kompensation der Biotopverluste mittels festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen (u. a. Entwicklung Grasnelkenflur, Entwicklung Sandtrockenrasen, Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit gehölzfreien Dauerbrachen und Strauchgruppen) möglich
- Verlust von Wäldern wird mit entsprechenden Maßnahmen (Waldrandgestaltung, ökologischer Waldbau, Aufforstung) vollständig kompensiert

- erforderliche Waldumwandlungen gem. § 8 Landeswaldgesetz werden im Zuge der potentiellen Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zum tatsächlichen Zeitpunkt der baulichen Inanspruchnahmen durchgeführt
- Waldflächen innerhalb der Baufelder weisen keine Waldfunktionen auf; Erholungswald (nordwestlich in das Plangebiet hineinragend) bleibt vollständig erhalten

Tiere (biologische Vielfalt und Artenschutz)

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, spezifischer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Wolf sowie Kartierungen zu den Artengruppen Reptilien, Amphibien, Laufkäfer, Heuschrecken, Spinnen, Tag- und Nachtfalter sowie geschützte hügelbauende Waldmeisen vorliegend
- Plangebiet ist aufgrund seiner relativen Unzerschnittenheit und der Anbindung an einen größeren naturnahen Waldkomplex bedeutsam für Arten mit geringeren Aktivitätsradien
- insbesondere planungsrelevant sind bei Säugtieren der Wolf und 11 Fledermausarten, bei Reptilien die Zauneidechse, bei Insekten der Kleine Waldportier (Schmetterling/Tagfalter) und hügelbauende Ameisen sowie im Bereich der Avifauna verschiedene Brutvogelarten (u. a. Brachpieper, Heidelerche und Steinschmätzer)
- Vermeidung der Tötung, Störung und/oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten (Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG) geschützter und im Plangebiet vorkommender Tierarten mittels Festsetzung/Hinweisgebung umfassender planinterner und tlw. planexterner Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs-, CEF- und FCS-Maßnahmen (bspw. Bauzeitenregelungen, Anlage begrünter Schutzzaun Wolf, bauzeitlicher Gehölzschutz, bauzeitlicher Reptilienschutz, Schaffung Ausweichhabitate Zauneidechse, Ersatzquartiere Fledermäuse, kleintierdurchlässige Einfriedungen, Waldrandgestaltungen, tierschonende Außenbeleuchtung, Habitataufwertung und Schaffung Ausweichniststätten Bodenbrüter)
- trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist von einer quantitativen Verringerung bzw. eines Verlustes der zur Verfügung stehenden Lebensräume und Biotopverbundflächen auszugehen; Ausgleich wird darüber hinaus über qualitative Aufwertungen der verbleibenden Freiflächen geschaffen (bspw. Entwicklung hochwertiger strukturreicher Grünlandflächen, Entstehung neuer Gehölzflächen mittels Pflanzungen und Sukzession)
- Kompensationsbedarf von Habitatflächen wird nach derzeitigem Kenntnisstand für alle relevanten Arten/Artengruppen im B-Plangebiet bzw. innerhalb des planexternen Maßnahmenkomplexes Sielow (Maßnahmen hier z. T. bereits umgesetzt) gedeckt
- Bewältigung Artenschutz und Beauftragung etwaiger Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Verbotstatbeständen erfolgt grundsätzlich erst auf Baugenehmigungsebene; die durch die bauplanungsrechtlichen Festsetzungen vorbereiteten Verbotstatbestände nach BNatSchG können mit den bezeichneten Maßnahmen grundsätzlich bewältigt werden (B-Plan ist dahingehend vollzugsfähig)

Boden

- erheblicher Eingriff in Schutzgut mittels potentieller Bodenneuversiegelung (Angebotsbebauungsplan)
- Flächenentsiegelungsmaßnahmen wurden im Zusammenhang mit dem Flugplatzrückbau z. T. bereits durchgeführt und werden im Rahmen der Eingriffskompensation zum B-Plan anerkannt

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

- als Ausgleichsmaßnahmen für Bodenversiegelungen werden Flächenentsiegelungen im B-Plangebiet vorgenommen sowie bodenverbessernde Vorhaben in Form von Gehölzpflanzungen (u. a. Straßenbaumpflanzungen, Stellplatzbegrünung, Anlage Streuobstwiese, ökologischer Waldumbau, Anlage baumüberschirmter Hecken) und Flächenextensivierungen im B-Plangebiet und auf externen Maßnahmenflächen definiert
- infolge militärischer Vorprägung des Areals sind Altlasten-, Altlastenverdachts-, Kontaminations- und Kontaminationsverdachtsflächen vorhanden und im B-Plan gekennzeichnet (Fläche um ehem. Tank- und Fasslager bereits saniert)
- Bodendenkmale vorhanden und im B-Plan nachrichtlich übernommen

Wasser

- keine Oberflächengewässer im B-Plangebiet vorhanden
- Grundwasserneubildung wird infolge flächenhafter Versiegelung eingeschränkt
- Gefahr von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser durch vorhandene Altlasten insbesondere bei Erdarbeiten gegeben
- Festsetzung, dass anfallendes Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern oder auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu nutzen ist (auf Altlastenflächen ist das Versickern von Niederschlagswasser nicht zulässig)
- Festsetzung wasserdurchlässiger Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten auf den Baugrundstücken
- Festsetzung von extensiver Dachbegrünung (Maßnahme, die den Wasserrückhalt positiv beeinflusst)
- Gesamtmaßnahmenpaket zum Erhalt der Grundwasserneubildung bzw. Wasserrückhalt im Plangebiet wird als ausreichend erachtet

Klima und Luft

- bedeutende Funktion der Offenlandflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und Frischluftschneise für die Cottbuser Innenstadt wird mit Bebauung des Areals eingeschränkt
- im Wesentlichen jedoch Funktionserhaltung der Frischluftschneise für die Innenstadt mittels Erhalt Frischluftkorridor zwischen GE9 und GE10 darüber hinaus Vermeidung und Minderung der zu erwartenden negativen Auswirkungen mit Maßnahmen, die zum Erhalt klimatischer Funktionen, die zur Minderung negativer klimatischer Effekte und die zur Verbesserung der Frischluftproduktion beitragen (insb. Erhalt des ursprünglich für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Zahsower Waldes, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Reduzierung der Versiegelungsgrade innerhalb der Baufelder GE1 und GE2, Baugebietsdurchgrünung und Straßenbaumpflanzungen, Dach- und Fassadenbegrünung)

Landschaft

- Areal überwiegend geprägt durch unzersiedelte Offenlandflächen, denkmalgeschützten Gebäude- und Freiflächenbestand des ehemaligen Flugplatzes, einer umzäunten Photovoltaikanlage, einzelner Gewerbeansiedlungen und eines Garagenkomplexes
- Gebiet besitzt eine mittlere Wohnfeld- und Naherholungsfunktion für örtliche Bevölkerung
- nicht vermeidbarer Verlust von unbebauten, naturnah strukturierten Stadtrandbereichen wird mittels Durchgrünungsmaßnahmen und qualitativer Aufwertung verbleibender Freiflächen (Offenland und Gehölzstrukturen) vollständig ausgeglichen

Kultur- und sonstige Sachgüter

- besonderer Denkmalswert des Standortes um den ehemaligen Militärflugplatz Cottbus-Nord (Boden- und Baudenkmale)
- nachrichtliche Übernahme der Denkmale und Aufnahme Hinweise in B-Plan zum Boden- und Baudenkmalschutz gem. Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz

- Festsetzungen zum Erhalt von Sichtbeziehungen (geschützte Ansicht der Hangars) sowie zum Erhalt eines denkmalgeschützten Platzraumes
- es sind keine erheblichen Eingriffe in das Schutzgut zu erwarten

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chóseubz, 12.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubz

Amtliche Bekanntmachung
Erneute
Öffentlichkeitsbeteiligung
zum Entwurf
der 3. Änderung des
Flächennutzungsplanes
für den Teilbereich
„Technologie- und Innovations-
park Cottbus/Chóseubz“

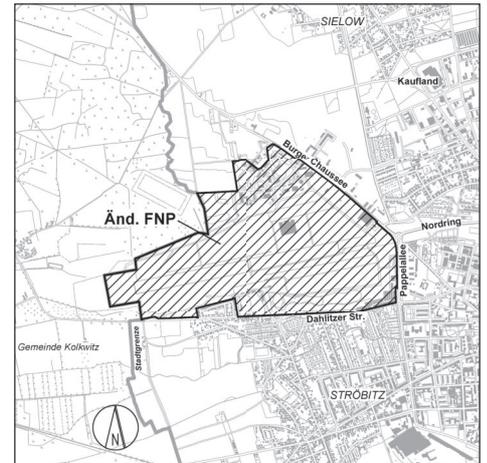
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseubz hat in ihrer Sitzung am 29.05.2024 den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóseubz“ in der Fassung vom 28.03.2024 einschließlich der zugehörigen Begründung gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. In gleicher Sitzung wurde die Reduzierung des Geltungsbereiches des zu ändernden Teilbereiches des FNP beschlossen.

Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóseubz“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Mit der Durchführung der Bauleitplanverfahren sollen nicht mehr die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Industrie- und Gewerbebereich geschaffen werden, sondern nunmehr die für einen Wissenschafts- und Forschungspark. Infolge der daraus resultierenden umfangreichen Änderungen des Bauleitplänenwurfes wird die erneute Beteiligung in Bezug auf die gesamte Planunterlagen durchgeführt, worauf hiermit entsprechend § 4a Abs. 3 BauGB hingewiesen wird.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Teilbereiches des FNP wurde im Vergleich zur Vorgängerentwurfsfassung reduziert. Damit ist er nun nahezu identisch mit dem des Bebauungsplanes und umfasst lediglich zusätzlich die im räumlichen Umgriff innenliegende Fläche der bestehenden Photovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung hat eine Größe von ca. 239,5 Hektar und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Campus Nord der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg (BTU) und Bürger Chaussee
- im Osten: Pappelallee
- im Süden: Dahltzer Straße und Fichtestraße
- im Westen: Stadtgrenze zur Gemeinde Kolkwitz

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf der FNP-Änderung in der Fassung vom 28.03.2024.



Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der 3. Änderung des FNP in der Fassung vom 28.03.2024 mit der zugehörigen Begründung nebst Umweltbericht und weiteren wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB. Entsprechend werden die vorgenannten Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024** unter www.cottbus.de/bauplanung eingestellt.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können dort die Auslegungunterlagen zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags und	
mittwochs	von 07:00 bis 15:00 Uhr
dienstags	von 07:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags	von 07:00 bis 18:00 Uhr
freitags	von 07:00 bis 13:00 Uhr
samstags	von 09:00 bis 12:00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Auslegungunterlagen Anregungen und Hinweise vorgebracht werden. Diese sind bis spätestens 21.08.2024 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóseubz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Für das Plangebiet wurde bereits eine Umweltprüfung im Bebauungsplanverfahren durchgeführt. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren zum FNP daher auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Im Änderungsverfahren zum FNP konnten bisher keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Es besteht kein Erfordernis zur Durchführung einer separaten Umweltprüfung.

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. W/49/73 „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chóseubz“ wird parallel in der Zeit vom 08.07.2024 bis einschließlich 19.08.2024 ins Internet eingestellt und öffentlich aus-

gelegt. Die amtliche Bekanntmachung dazu erfolgt einschließlich der Bekanntmachung der vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen ebenfalls in diesem Amtsblatt vom 29.06.2024.

Zu diesem Planverfahren sind zusätzlich zu den Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbericht zur 3. Änderung des FNP für den Teilbereich „Technologie- und Innovationspark Cottbus/Chósebutz“ sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 02.08.2018 – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zur 3. Änderung des FNP vom Februar 2018
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.08.2018 – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zur 3. Änderung des FNP vom Februar 2018
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Naturschutzbehörde) aus der letzten Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.08.2018 – Stellungnahme bezog sich vornehmlich auf die Entwurfsfassung zur 3. Änderung des FNP vom Februar 2018

Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der 3. Änderung des FNP stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen und Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Informationen):

Mensch, menschliche Gesundheit

- mittlere Qualitäten für Wohnumfeldfunktion aufgrund Großräumigkeit und relativ geringer anthropogener Überprägung des Plangebietes; geringe bis mittlere Erholungs- und Freizeitfunktionen durch minimal vorherrschende Infrastrukturausstattung
- Vorbelastungen durch Verkehrslärm angrenzender Straßen
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Straßenbaumpflanzungen, Gehölzpflanzungen auf Baugrundstücken, extensive Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entwicklung Grasnelkenflur, Entwicklung trockener Sandheiden, Waldrandgestaltung, ökologischer Waldumbau, Aufforstung)

Pflanzen und biologische Vielfalt / Biotope

- bebauten und vorhandenen versiegelten Gebieten kommt ein geringer Biotopwert zu; alle sonstigen Biotoptypen verfügen über mittlere bis hohe Wertigkeit (besonders bedeutsam sind eruierte gesetzlich geschützte Biotope)
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Entwicklung Grasnelkenflur, Entwicklung Sandtrockenrasen, Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland mit gehölzfreien Dauerbrachen und Strauchgruppen, Waldrandgestaltung, ökologischer Waldumbau, Aufforstung)

Tiere und biologische Vielfalt

- faunistische Artenvielfalt (mit Ausnahme gewässergebundener Arten) ist als hoch zu bewerten
- planungsrelevant für Änderungsfläche sind Säugtierarten (Wolf, Fledermäuse, Hausratte, Gartenspitzmaus), Reptilienarten (Zauneidechsen, Ringelnatter), Spinnenarten, Insekten (Laufkäfer, Heuschrecken, Schmetterlinge, Hügelbauende Waldameisen) und Vogelarten

- eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Arten(-gruppen) hat im Rahmen der Erarbeitung der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge als Anlage zum Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf stattgefunden
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Bauzeitenregelungen, Anlage begrünter Schutzzaun Wolf, bauzeitlicher Gehölzschutz, bauzeitlicher Reptilienschutz, Schaffung Ausweichhabitate Zauneidechse, Ersatzquartiere Fledermäuse, kleintierdurchlässige Einfriedungen, Waldrandgestaltungen, tierschonende Außenbeleuchtung, Habitataufwertung, Schaffung Ausweichnischenstäten Bodenbrüter, Entwicklung hochwertiger strukturreicher Grünlandflächen, Entstehung neuer Gehölzflächen mittels Pflanzungen und Sukzession)

Boden / Fläche

- mittlere bis hohe Bedeutung der bereits zum Teil entsiegelten und weitestgehend unzerschnittenen Änderungsfläche
- Kontaminationsbereiche / Altlastenflächen aufgrund jahrelanger militärischer Nutzung vorhanden
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Grünlandaufwertung, waldbauliche Maßnahmen, Gehölzpflanzungen, Extensivierungsmaßnahmen, Straßenbaumpflanzungen, Stellplatzbegrünung, Anlage Streuobstwiese, ökologischer Waldumbau, Anlage baumüberschirmter Hecken)

Wasser

- Oberflächengewässer haben für den Änderungsbereich keine Bedeutung
- hinsichtlich Grundwasserschutz- und -neubildungsfunktion besitzt das Grundwasser mittlere sowie in Bezug auf Grundwasserqualität und Lebensraumfunktion geringe Bedeutung
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (Festsetzungen im Bebauungsplan u. a. zur Versickerung, Rückhaltung und Nutzung anfallendes Niederschlagswasser, zur wasserdurchlässigen Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten, von extensiver Dachbegrünung)

Klima / Luft

- bioklimatisch ist insb. der Südteil der Änderungsfläche überwiegend durch gering versiegelte Offenflächen geprägt, die als Kaltluftentstehungsgebiet und bedeutsame Frischluftschneise für die Cottbuser Innenstadt fungieren
- hinsichtlich der Klimaschutzfunktionen als Treibhausgasspeicher oder -senke ist das Plangebiet als Standort mit geringen Potenzialen einzustufen
- lufthygienische Ausgleichsfunktion des Areals ist als mittel einzustufen, da großflächige Gehölzbestände nur in Randbereichen vorhanden sind
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Funktionserhaltung der Frischluftschneise für die Innenstadt mittels Erhalt Frischluftkorridor zwischen gewerblichen Bauflächen im Osten, Erhalt des ursprünglich für eine Inanspruchnahme vorgesehenen Zahsower Waldes, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen, Reduzierung der Versiegelungsgrade innerhalb einzelner gewerblicher Bauflächen, Baugebietsdurchgrünung und Straßenbaumpflanzungen)

Landschaft / Erholung

- hinsichtlich seines ästhetischen Eigenwertes kommt dem Plangebiet eine untergeordnete Bedeutung zu, da es keine besonderen naturraumtypischen Ausstattungsmerkmale aufweist

- Nutzen für Naherholung aufgrund geringer infrastruktureller Ausstattung als gering bis mittel einzuschätzen
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Durchgrünungsmaßnahmen und qualitative Aufwertung verbleibender Freiflächen)

Kultur- und sonstige Sachgüter

- Bodendenkmale und Baudenkmale im Änderungsbereich vorhanden
- durch definierte Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen können mit Planung einhergehende Beeinträchtigungen verhindert bzw. ausgeglichen werden (u. a. Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan zum Boden- und Baudenkmalschutz, zum Erhalt von Sichtbeziehungen und zum Erhalt eines denkmalgeschützten Platzraumes)

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebutz, 12.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebutz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden nachfolgend die Beschlüsse der 50. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebutz vom 22.05.2024 veröffentlicht.

Beschlüsse der 50. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Cottbus/Chósebutz vom 22.05.2024

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II.1-002/24 HA	Neuberufung des Naturschutzbeirates bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus/Chósebutz einstimmig beschlossen	II.1-002-5/24 HA

Nicht öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-008/24 HA	Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Cottbus/Chósebutz 2024 einstimmig beschlossen	OB-008-5/24 HA
OB-009/24 HA	Eintragung in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus/Chósebutz einstimmig beschlossen	OB-009-5/24 HA
II-013/24 HA	Ankauf eines Privatgrundstückes im Bereich Stadtfeld - Teilgebiet des Lausitz Science Parks - einstimmig beschlossen	II-013-5/24 HA

Cottbus/Chósebutz, 22.05.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebutz

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

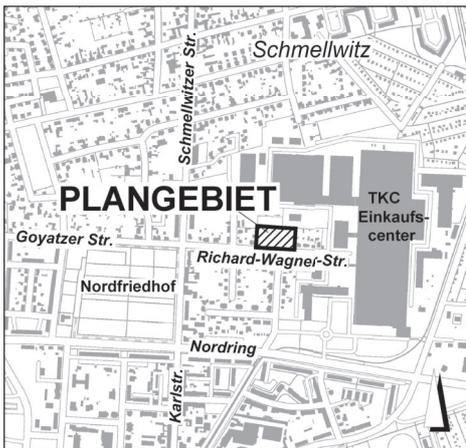
Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. N/32/129 „Wohngebiet Richard-Wagner-Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 29.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. N/32/129 „Wohngebiet Richard-Wagner-Straße“ in der Fassung vom 05.04.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Beschluss dieses Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die Planzeichnung der Satzung im Maßstab 1:500 in der Fassung vom 05.04.2024 maßgebend. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und schließt die in der Flur 65 liegenden Flurstücke 185 (teilweise) und 190 (teilweise) der Gemarkung Brunschwig ein. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden: Grundstück Gerhart-Hauptmann-Straße 15
- im Osten: Grundstück Richard-Wagner-Straße 11
- im Süden: Richard-Wagner-Straße
- im Westen: Grundstück Richard-Wagner-Straße 6

Die Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. N/32/129 „Wohngebiet Richard-Wagner-Straße“ in der Fassung vom 05.04.2024 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der zugehörigen Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez (Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 4.060) während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen. Ergänzend werden die Unterlagen in das Internet unter www.cottbus.de/bebauungsplaene zu jedermanns Einsicht eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Entschädigungsleistungen sind schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges sind ge-

mäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebez geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus/Chósebez, 12.06.2024

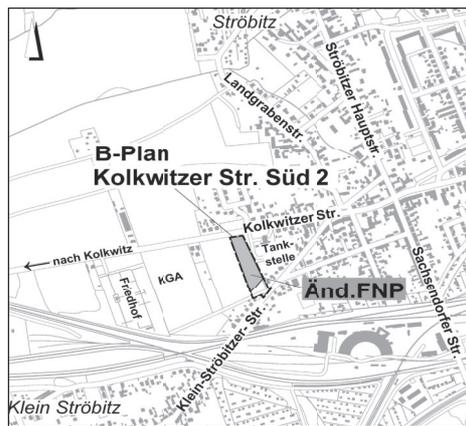
gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan Nr. W/50/133 „Kolkwitzer Straße Süd 2“ (Ströbitz) sowie zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez hat am 26.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. W/50/133 „Kolkwitzer Straße Süd 2“ und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst ein Areal in der Gemarkung Ströbitz mit einer Gesamtfläche von ca. 0,9 ha. Von der Planaufstellung berührt sind die in Privatbesitz befindlichen Flurstücke 343 und 348 (teilweise) der Flur 32 sowie Teile der kommunalen Straßenflurstücke 245 und 254 (Flur 31) sowie 283 (Flur 29) des Friedhofsweges bzw. der Klein Ströbitzer Straße. Zudem ist der Flächennutzungsplan in einem nördlichen Teilbereich von Mischbau- in Wohnbaufläche zu ändern.

Im Übrigen ergeben sich die räumlichen Geltungsbereiche der Bauleitpläne aus dem beigefügten Kartenausschnitt.



Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes und zur Änderung des FNP wird hiermit nach § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planaufstellung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Daher wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. W/50/133 „Kolkwitzer Straße Süd 2“ sowie der Vorentwurf der 21. FNP-Änderung nebst jeweils zugehöriger Begründung in der Fassung vom 25.04.2024 für den Zeitraum

vom 08.07.2024 bis einschließlich 07.08.2024

im Internet unter www.cottbus.de/bauplanung zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Während dieses Zeitraumes besteht die Möglichkeit, zu den veröffentlichten Unterlagen Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an die Adresse: Bauplanung@cottbus.de zu übermitteln. Ergänzend können bei Bedarf Stellungnahmen auch schriftlich bis spätestens 09.08.2024 (Posteingang) an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebez, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus gesendet werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG).

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), das mit im Internet veröffentlicht wird.

Cottbus/Chósebez, 12.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. N/33/118 „Saspower Grünstraße“ im Ortsteil Saspow der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Grüner Weg Zelena drožka

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chósebez, 24.05.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebez vom 26.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Chósebez, Nr. 7 vom 19.06.2021) wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung der privaten Erschließungsstraße im Bebauungsplan Nr. S/70/127 „Urbanes Gebiet Hardenbergstraße“ im Ortsteil Spremberger Vorstadt der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Von-Bülow-Straße Droga von Bülowa

Entsprechend § 4 (2) der Satzung ist die Öffentlichkeit in die beabsichtigte Namensgebung einzubeziehen. Stellungnahmen und Meinungsäußerungen zu diesem Benennungsvorschlag können schriftlich beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, eingereicht werden. Die Stellungnahmen und Meinungsäußerungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Die Frist für Stellungnahmen und Meinungsäußerungen beträgt vier Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung.

Cottbus/Chósebez, 24.05.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

Amtliche Bekanntmachung

Entgeltordnung zur Nutzung des Wohnheimes „Städtisches Wohnheim“, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chóseubz

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2, Ziffer 9 des Art. 1 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG - vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 99 Abs. 2 S. 3, 114 Abs. 4 S. 1 u. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. 1/02, [Nr. 08], S. 78) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseubz in ihrer Sitzung am 22.11.2023 folgende Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Wohnheimes Thomas-Müntzer-Str. 7-8, 03042 Cottbus/Chóseubz beschlossen*:

§ 1**Gegenstand**

- (1) Die Bezeichnung „Städtisches Wohnheim“ gilt sowohl für die Thomas-Müntzer-Straße 7 als auch für die Thomas-Müntzer-Straße 8 in Cottbus/Chóseubz.
- (2) Diese Entgeltordnung gilt für Schülerinnen und Schüler jeglichen Geschlechts einer Grund- bzw. weiterführenden Schule in Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóseubz, mit Ausnahme der Lausitzer Sportschule, die von der Stadt Cottbus/Chóseubz hierfür bereitgestellte Wohnheime bewohnen und regelt die Erhebung eines Entgeltes hierfür.
- (3) Die Stadt erhebt für die Bereitstellung von Unterkünften in dem Wohnheim ein Entgelt von den volljährigen Schülerinnen und Schülern, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern. Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Nutzern ist privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2**Anspruchsberechtigung**

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóseubz stellt Schülerinnen und Schülern entsprechend § 1 Abs. 2 mit Wohnsitz außerhalb der Stadt Cottbus/Chóseubz im Rahmen vorhandener Kapazitäten Unterkünfte im Wohnheim bereit.
- (2) Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern für einen Wohnheimplatz erfolgt auf Antragstellung bei der Stadt (Sportstättenbetrieb) als Träger des Wohnheimes. Die Vergabe von Wohnheimplätzen erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Ein Anspruch auf Begründung eines Vertrages zur Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes besteht nicht.
- (3) Soweit es die Kapazität des Wohnheimes erlaubt, können für andere Personengruppen, insbesondere Gäste im Rahmen von Schulveranstaltungen, Studenten und Auszubildende im Bereich der Sportförderung sowie Lehrgänge der Landes- und Spitzensportverbände Wohnheimplätze bereitgestellt werden.

§ 3**Entgelt**

- (1) Für die Bereitstellung einer Unterkunft im Wohnheim ist für Schülerinnen und Schüler der Stadt Cottbus/Chóseubz ab 01.08.2024, für die monatliche Nutzung, ein Entgelt in Höhe von 125,00 Euro pro Person in einem Doppelzimmer zu entrichten. Ab dem 01.08.2025 ist ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten. Für die tageweise Nutzung eines Wohnheimplatzes ist ein Entgelt in Höhe von 10,00 Euro in einem Doppelzimmer zu entrichten.
- (2) Für die tageweise Nutzung von Unterkünften im Wohnheim zu Gunsten anderer als die unter Abs. 1 genannten Personen ist ein Entgelt in Höhe von netto 30,00 Euro (zzgl. gesetzlicher MwSt.) für ein Doppelzimmer zu entrichten.

§ 4**Sicherheitseinbehalt**

Vor dem erstmaligen Einzug ist für Schülerinnen und Schüler eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme gemäß Nutzungsvertrag nach Auszug aus dem Wohnheim zurück überwiesen.

§ 5**Entgeltschuldner, Entstehen,
Fälligkeit des Entgeltanspruchs**

Für die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim schließen die volljährigen Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen ihre gesetzlichen Vertreter, einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Cottbus/Chóseubz (Sportstättenbetrieb) ab.

Gleiches gilt für den unter § 2 Abs. 3 genannten Personenkreis. Die Bereitstellung von Unterkunftsplätzen im Wohnheim soll dabei grundsätzlich jährlich vereinbart werden, maßgeblich ist das jeweilige Schuljahr. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Bereitstellung von Unterkunftsplätzen erfolgen. Entgelte werden mit Ausnahme tageweiser Nutzung jeweils zum 15. eines Monats entsprechend des vereinbarten Nutzungszeitraumes fällig und zahlbar. Das Entgelt für die tageweise Benutzung eines Wohnheimplatzes wird mit Abschluss des Nutzungsvertrages sofort fällig.

§ 6**Säumnisregelung**

- (1) Gerät der Entgeltpflichtige mit mehr als einer monatlichen Entgeltzahlung in Verzug, kann die Stadt Cottbus/Chóseubz den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des jeweiligen Schulhalbjahres bzw. zum Schuljahresende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist die Stadt Cottbus/Chóseubz (Sportstättenbetrieb) berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren entstandenen Schadens bleibt vorbehalten.

§ 7**Nichtinanspruchnahme der Unterkunft**

Wird ein Wohnheimplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht genutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus/Chóseubz auf das vereinbarte Entgelt bestehen. Es bleibt der/dem Nutzungsberechtigten der Nachweis vorbehalten, dass der Stadt Cottbus/Chóseubz kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist mit der Folge, dass im Falle der Nachweisbarkeit kein bzw. ein anteilig geringeres Entgelt zu leisten ist.

§ 8**Erlass/Minderung**

Die Stadt Cottbus/Chóseubz (Sportstättenbetrieb) kann aus Gründen des besonderen öffentlichen Interesses eine Entgeltbefreiung oder Minderung gewähren.

§ 9**Außerordentliche Kündigung**

Die außerordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages aus wichtigem Grund kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen erklärt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt in dem die bzw. der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Die bzw. der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich mitteilen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10**Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung zur Nutzung des Städtischen Wohnheimes, Thomas-Müntzer-Straße 7-8 in Cottbus/Chóseubz tritt nach ihrer Veröffentlichung zum **01.08.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung Wohnheim Th.-Müntzer-Straße 7-10 vom 31.03.2006 außer Kraft.

Cottbus/Chóseubz, 13.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóseubz

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóseubz (Elternbeitragsatzung Kindertagespflege)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóseubz hat in ihrer Tagung am 29.05.2024 folgende „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelter Kindertagespflege der Stadt Cottbus/Chóseubz“ beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 22 ff., 23, 24 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 1, 2, 2a, 12, 17 bis 22 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), in der aktuell gültigen Fassung
- §§ 24 bis 49 (Abschnitt 7) KitaG in der Fassung des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28.06.2023 (GVBl. I Nr. 12)
- §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X, 2. Kapitel) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130) in der aktuell gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-Kita-Gesetz) des Bundes vom 19.12.2018
- Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) des Landes Brandenburg vom 16.08.2019 (GVBl. II/19, Nr. 61), in der aktuell gültigen Fassung

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóseubz stellt auf der Grundlage der Vorschrift des § 24 KitaG Plätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege werden gemäß §§ 44 und 17 KitaG sowie 90 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII Elternbeiträge nach dieser Elternbeitragsatzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen. Grundsätzlich werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Kindertagespflege aufgenommen. Kinder im Kindergartenalter (ab der Vollendung des 3. Lebensjahres) und Kinder im Hortalter (ab Schuleintritt) können gemäß § 26 Absatz 2 i. V. m. § 2 Absatz 6 KitaG ebenfalls durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden.
- (3) Zusätzlich zu dem Elternbeitrag haben die Personensorgeberechtigten gemäß § 44 Absatz 6 i. V. m. § 17 Absatz 1 KitaG einen Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 9**

- (4) Das Kita-Jahr beginnt gemäß § 2 Absatz 4 KitaG am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

- (1) Die elternbeitragspflichtige Person übt die Personensorge für das betreute Kind aus und lebt mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII i. V. m. § 44 Absatz 1 sowie § 17 Absatz 1 KitaG mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege und wenn für dieses Kind eine laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 43 KitaG an die Kindertagespflegeperson gezahlt wird.
- (2) Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern kann eine Eingewöhnungszeit bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Da gemäß § 38 Absatz 3 KitaG Kinder in der Eingewöhnungszeit einen vollen Platz belegen, wird für die Eingewöhnung ebenfalls ein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt und wird im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig.
- (4) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (5) Die Elternbeitragspflicht für den belegten Betreuungsplatz besteht unabhängig davon, ob die Kindertagespflege besucht wird.
- (6) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird der entsprechend höhere oder niedrigere Elternbeitrag mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (7) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge.

§ 4 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich gemäß §§ 90 SGB VIII, 44 Absatz 3 und 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder im Haushalt sowie dem Nettoeinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Elternbeitrag ist der jeweiligen Tabelle aus den Anlagen zu entnehmen.

Dabei wird folgende prozentuale Staffelung durch die Stadt Cottbus/Chósebez vorgenommen:

1. Für ein unterhaltsberechtigtes Kind wird der volle Elternbeitrag gemäß Elternbeitrags-tabelle (100 %) erhoben.
2. Für zwei unterhaltsberechtigte Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 20 % (80 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
3. Für drei unterhaltsberechtigte Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 40 % (60 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
4. Für vier unterhaltsberechtigte Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 60 % (40 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
5. Für fünf unterhaltsberechtigte Kinder ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 80 % (20 % des Elternbeitrages nach Pkt. 1).
6. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern ergeht gegenüber Punkt 1 eine Ermäßigung von 100 %. Es wird kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Unterhaltsberechtig im Sinne dieser Elternbeitrags-satzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. Bei unterhaltsberechtigten Kindern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kita-Jahr vollenden werden und noch im Haushalt der Eltern leben, ist die Unterhaltsberechtigung an Hand von aktuellen Nachweisen des Kindergeld-bezuges glaubhaft zu machen. Für unterhaltsberechtigte Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, die nicht mehr im elterlichen Haushalt leben, kann Absatz 9 zutreffend sein.

- (3) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitrags-satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern abzüglich der Werbungskosten bzw. der Betriebsausgaben, der Einkommen- bzw. Lohnsteuer, der Kirchensteuer, ggf. des Solidaritätszuschlags sowie der Beiträge zur Sozialversicherung (Jahresnettoeinkommen). Dazu zählen auch erzielte Einkünfte aus dem Ausland.

- (4) Die in Abzug zu bringende Werbungskostenpau-schale richtet sich nach dem Einkommensteuer-gesetz in der aktuell gültigen Fassung. Höhere Wer-bungskosten finden anhand des Einkommensteuer-bescheides des betreffenden Jahres Berücksichti-gung. Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, kann vorläufig von einer Schätzung aus-gegangen werden.

- (5) Das Jahresnettoeinkommen bei nichtselbstständiger Tätigkeit setzt sich aus dem Jahresbruttoeinkom-men, inklusive Sonderzahlungen (z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Prämien), abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, ggf. Solidaritätszuschlag und Arbeit-nehmeranteil der Beiträge zur Sozialversicherung, zusammen. Dieses Einkommen ist durch die Lohn-steuerbescheinigung/-en, den Einkommensteuer-bescheid und/oder vollständige Lohn- und Gehalts-nachweise nachzuweisen.

- (6) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ergibt sich das Jahresnettoeinkommen aus der Summe der positiven Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben) abzüglich Einkommen- und Kirchensteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag und abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und den Aufwendungen für die Altersvorsorge, je-doch maximal bis zur jeweils geltenden Beitrags-bemessungsgrenze. Dieses Einkommen ist vorran-gig durch den Einkommensteuerbescheid nachzu-weisen. Für die vorläufige Festsetzung des Eltern-beitrages kann von einer Einkommensbestim-mung ausgegangen werden.

- (7) Einkünfte, welche weder aus selbstständiger noch aus nichtselbstständiger Tätigkeit erlangt werden, sind sonstige Einnahmen. Dazu zählen alle Einnah-men, die steuerpflichtig und/oder steuerfrei sind und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Sonstige Einnahmen sind u. a.:

- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pau-schal versteuerte Einkommen
- Pensionen und Renten für Eltern (z. B. Halb-waisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufs-unfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
- Unterhaltsleistungen für Eltern (z. B. Ehegaten-Unterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungs-unterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
- Unterhalt, Unterhaltsvorschussleistungen des zu betreuenden Kindes
- Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsför-derung (z. B. Arbeitslosengeld I, Gründungs-zuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, In-solvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsaus-bildungsbeihilfe)
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgeset-zen: Krankengeld, Kinderpflegekrankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Leis-tungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Lei-stungen nach dem Wehrsoldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und El-ternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG

- (8) Nicht zur Berechnung des Elternbeitrages heran-gezogen werden:

- Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i. V. m. dem Einkommensteuergesetz (EStG)
- Pflegegeld
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsför-derungsgesetz (BAföG)
- Stipendien
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungs-gesetz
- Betriebliche Altersvorsorge
- Baukindergeld des Bundes

- (9) Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.

- (10) Es erfolgt keine Verrechnung von positiven Ein-künften mit Verlusten.

- (11) Steht eine Person der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem zu betreuenden Kind, so bleibt dieses Einkommen unberücksichtigt.

- (12) Bei Verringerung des Einkommens gegenüber dem zu Grunde zu legendem Kalenderjahr besteht die Möglichkeit die Einkünfte des aktuellen Kalender-jahres einzureichen. Dieses zeigen die Eltern vor-rangig bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr an.

- (13) Jede Veränderung der familiären Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebez unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen.

Dies gilt grundsätzlich bei:

- Eheschließung der Eltern
- Bildung eines gemeinsamen Haushaltes der Eltern
- Trennung und/oder Scheidung der Eltern mit einhergehender räumlicher Trennung
- Ausübung des Wechselmodells bei getrennt-lebenden Personensorgeberechtigten
- Todesfall eines Elternteils oder Geschwister-kindes
- Geburt eines weiteren im Haushalt lebenden Kindes
- Auszug eines Geschwisterkindes
- Ende des Kindergeldbezuges bei volljährigen Geschwisterkindern
- Adoption
- Änderung der Vormundschaft und des Sor-gerrechts

In den vorgenannten Fällen wird innerhalb eines Kita-Jahres der Elternbeitrag mittels Änderungs-bescheides festgesetzt. Der Elternbeitrag wird ins-besondere bei Erhöhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verringerung des Einkommens ab Bekannt-gabe in schriftlicher Form für den laufenden Monat festgesetzt. Gleiche Regelungen treffen bei der Überprüfung von Amts wegen auf den Einzelfall zu.

- (14) Jede Veränderung der finanziellen Verhältnisse ist der Stadt Cottbus/Chósebez unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Dies gilt grundsätzlich bei Ver-ringerung und Erhöhung des Einkommens im ak-tuellen Kalenderjahr. Der Elternbeitrag wird bei Er-höhung des Einkommens der Eltern rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Veränderung und bei Verrin-gerung des Einkommens ab Bekanntgabe in schrift-licher Form für den laufenden Monat mittels Än-derungsbescheid festgesetzt.

- (15) Werden nach Aufforderung keine oder unvollstän-dige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird der jeweils ausgewiesene Höchstbeitrag der Eltern-beitragstabelle festgesetzt.

- (16) Überschreitet das Jahresnettoeinkommen der Eltern die Einkommenshöchstgrenze, so kann auf die Vorlage der Einkommensnachweise ver-zichtet werden, wenn dies vorher, vorrangig mit der „Erklärung zum Einkommen“ des jeweiligen Kita-Jahres, schriftlich angezeigt worden ist. Der Höchstbeitrag wird damit auf Antrag fest-gesetzt.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages im Falle eines Wechselmodells

- (1) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), werden die personensorgeberechtigten Eltern gesondert zur Elternbeitragsberechnung herangezogen.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag wird anhand des Jahresnettoeinkommens des jeweiligen Elternteils, dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang sowie der Anzahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt anteilig nach dem Betreuungsverhältnis des Wechselmodells der Eltern.

§ 6 Erhebung des Elternbeitrages in sonstigen Fällen

- (1) Für Kinder aus Pflegefamilien, Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 19, 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten, in der Kindertagespflege betreuten Kinder werden folgende Kostensätze festgelegt:
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 6 Stunden: 91,00 €/Monat (Tagessatz 4,55 €)
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 7 Stunden: 93,00 €/Monat (Tagessatz 4,65 €)
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 8 Stunden: 96,00 €/Monat (Tagessatz 4,80 €)
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 9 Stunden: 99,00 €/Monat (Tagessatz 4,95 €)
 - tägliche Betreuungszeit bis zu 10 Stunden: 101,00 €/Monat (Tagessatz 5,05 €)
- (3) Im Falle einer Amtsvormundschaft oder gesetzlich übertragenen Vormundschaft mit einhergehender Personensorge für das betreute Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich eines anderen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Fremdgemeinde) haben, können in einer Kindertagespflege in Cottbus/Chósebez betreut werden, wenn der für das Kind zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch schriftliche Erklärung (Kostenübernahmeerklärung) die Zahlung eines angemessenen Kostenausgleiches (vgl. § 43 Absatz 5 KitaG) zugesagt hat. Die Elternbeiträge werden in diesem Fall wie in den §§ 4 und 8 dieser Satzung beschrieben erhoben und festgesetzt.

§ 7 Platzteilung („Platz-Sharing“)

- (1) Durch das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28.06.2023 ist gemäß § 38 Absatz 2 KitaG die Möglichkeit einer Platzteilung („Platz-Sharing“) vorgesehen, bei welchem sich 2 oder mehr Kinder einen Betreuungsplatz teilen können. Die Möglichkeit einer solchen Platzteilung setzt voraus, dass die in der Platzteilung von der Kindertagespflegeperson betreuten Kinder nicht zeitgleich betreut werden.
- (2) Wird ein Platz-Sharing gemäß § 38 Absatz 2 KitaG beabsichtigt, so ist dies dem Jugendamt ausdrücklich gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 KitaG anzuzeigen. Die entsprechende schriftliche Anzeige muss genaue Angaben zum beabsichtigten Betreuungszeitraum - aufgeschlüsselt nach den jeweils zu betreuenden Kindern und unter Angabe von Wochentagen und Uhrzeiten - enthalten.
- (3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Betreuungszeit und wie in § 4 dieser Satzung beschrieben für jedes Kind einzeln erhoben.
- (4) Der Eigenanteil zur Mittagversorgung (vgl. § 12 dieser Satzung) kann nur bei den Personensorgeberechtigten erhoben werden, dessen Kind auch über die Mittagszeit anwesend ist.

§ 8 Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeitragspflichtigen werden zur Einkommensabgabe von Amts wegen aufgefordert. Der Kostenbeitrag für den Besuch einer Kindertagespflege wird gemäß § 44 Absatz 5 Satz 1 KitaG durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt und erhoben. Die Festsetzung erfolgt für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheides.
- (2) Können Nachweise nicht vollständig erbracht werden, da diese noch nicht vorliegen, erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Elternbeitragsbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Elternbeitragsbescheid ersetzt.
- (3) Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg).

§ 9 Befreiung von Elternbeiträgen

- (1) Gegenüber Personensorgeberechtigten, denen ein Elternbeitrag nach § 90 Absatz 4 SGB VIII i. V. m. § 2 Absatz 1 KitaBBV nicht zuzumuten ist, wird kein Elternbeitrag erhoben. Das ist der Fall, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) erhalten oder die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen. Hierfür sind die aktuellen Leistungsbescheide einzureichen. Ein Elternbeitrag ist auch dann nicht zuzumuten, wenn das Jahresnettoeinkommen der Eltern unter 20.000 Euro liegt (Geringverdienende; vgl. § 50 Absatz 1 KitaG).
- (2) Es wird kein Elternbeitrag gemäß § 17a Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 KitaG erhoben, wenn sich Kinder im letzten Jahr oder im vorletzten Jahr vor der Einschulung befinden. Diese Befreiungen gelten gemäß § 17a Absatz 3 Satz 1 für ein Kita-Jahr. Die Beitragsbefreiung nach § 17a Absatz 1 Nr. 1 (letztes Jahr vor der Einschulung) verlängert sich laut § 17a Absatz 3 Satz 3 um die Zeit der Rückstellung vom Schulbesuch nach Brandenburgischem Schulgesetz.
- (3) Des Weiteren gilt eine Beitragsbefreiung gemäß § 17a Absatz 1 Nr. 3 i. V. m. § 17a Absatz 3 Satz 5 KitaG für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres, wenn diese noch nicht eingeschult worden sind. Diese Befreiung beginnt ab dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

§ 10 Erlass des Elternbeitrages

- (1) Der im Einzelfall festgesetzte Elternbeitrag kann auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Kostenbeitrages unbillig wäre. Über den Antrag entscheidet das Jugendamt der Stadt Cottbus/Chósebez nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 11 Auskunftspflichten, Datenschutz

- (1) Die Eltern haben auf Verlangen der Stadt Cottbus/Chósebez schriftlich das zur Bemessung des Elternbeitrages maßgebliche Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung anzugeben und nachzuweisen.
- (2) Im Übrigen müssen die Elternbeitragspflichtigen der Stadt Cottbus/Chósebez alle Auskünfte erteilen, die im Rahmen des Schuldverhältnisses von Bedeutung sind.
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungspflichtigen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge sowie des Essengeldes erforderlich ist. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 12 Mittagsverpflegung/Essengeld

- (1) Ein Eigenanteil zur Mittagsverpflegung ist gemäß § 44 Absatz 6 Satz 1 i. V. m. § 17 Absatz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Dieser Anteil ist nicht mit dem Elternbeitrag abgedeckt und wird von der Stadt Cottbus/Chósebez als Pauschalbetrag¹ erhoben. Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Essengeldpflichtige Person ist die Person mit Personensorgerecht, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldende. Essengeldpflichtig ist auch die Person, das Heim oder eine sonstige Betreuungseinrichtung, bei dem/der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) beträgt für die Betreuung in der Kindertagespflege im Krippen- und Kindergartenalter (0 Jahre bis Schuleintritt) täglich 2,35 €. Für Kinder im Hortalter (mit Beginn des Schuleintritts) wird über den zu entrichtenden Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) eine Einzelfallentscheidung getroffen.
- (4) Die Essengeldpauschale wird grundsätzlich für die Dauer des Kita-Jahres und mittels Bescheides festgesetzt. Sie ist im Voraus zum 01. eines jeden Kalendermonats fällig. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die übrigen Teilbeträge. Bei der anteiligen Erhebung des Essengeldes wird der Monat zu 20 Betreuungstagen gerechnet.
- (5) Leben die personensorgeberechtigten Eltern eines Kindes getrennt und betreuen das Kind abwechselnd in ihren Haushalten (Wechselmodell), erhalten die personensorgeberechtigten Eltern jeweils einen gesonderten Bescheid zur Festsetzung des anteiligen Essengeldes.
- (6) Für Kinder, die den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und für Kinder, die sich in der Eingewöhnung befinden, wird kein Eigenanteil für die Mittagsverpflegung erhoben, da die Verpflegung mit Mittagessen bei der kurzweiligen Anwesenheit der Kinder außerhalb der Mittagszeit nicht erforderlich ist.
- (7) Im Ausnahmefall kann auf Antragstellung der Personensorgeberechtigten bei einem längeren Fernbleiben des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 3 Wochen (z. B. bei Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalte) die Rückrechnung des Essengeldes erfolgen. Geeignete Nachweise sind zu erbringen. In diesen Fällen wird nach Einzelfallentscheidung ein gesonderter Bescheid erlassen.
- (8) Besteht ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), muss dieser gesondert beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Sozialhilfeträger.

¹ Berechnung des Eigenanteils der Essengeldpauschale: ersparte Eigenaufwendung * 20 Tage * 10 Monate / 12 Monate

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Elternbeitragsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Cottbus/Chósebez, 12.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebez

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 11

Gültigkeit: ab 01.08.2024

Altersstufe 0 - 3 Jahre - Kindertagespflege

- gestaffelt nach dem Jahresnettoeinkommen, Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder und dem vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang -

Anlage 1: Elternbeitrags tabellen

Jahresnettoeinkommen	1 Kind												2 Kinder												3 Kinder											
	täglich						monatlich						täglich						monatlich						täglich						monatlich					
	bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 9 h		bis 10 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 9 h		bis 10 h		bis 6 h		bis 7 h		bis 8 h		bis 9 h		bis 10 h							
	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB	EB												
unter 20.000,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €						
ab 20.000,01 €	28 €	1,40 €	31 €	1,55 €	33 €	1,65 €	36 €	1,80 €	38 €	1,90 €	22 €	1,10 €	25 €	1,25 €	26 €	1,30 €	29 €	1,45 €	30 €	1,50 €	17 €	0,85 €	19 €	0,95 €	20 €	1,00 €	22 €	1,10 €	23 €	1,15 €						
ab 21.900,00 €	30 €	1,50 €	33 €	1,65 €	35 €	1,75 €	38 €	1,90 €	40 €	2,00 €	24 €	1,20 €	26 €	1,30 €	28 €	1,40 €	30 €	1,50 €	32 €	1,60 €	18 €	0,90 €	20 €	1,00 €	21 €	1,05 €	23 €	1,15 €	24 €	1,20 €						
ab 23.100,00 €	32 €	1,60 €	35 €	1,75 €	37 €	1,85 €	40 €	2,00 €	42 €	2,10 €	26 €	1,30 €	28 €	1,40 €	30 €	1,50 €	32 €	1,60 €	34 €	1,70 €	19 €	0,95 €	21 €	1,05 €	22 €	1,10 €	24 €	1,20 €	25 €	1,25 €						
ab 24.300,00 €	35 €	1,75 €	38 €	1,90 €	40 €	2,00 €	43 €	2,15 €	45 €	2,25 €	28 €	1,40 €	30 €	1,50 €	32 €	1,60 €	34 €	1,70 €	36 €	1,80 €	21 €	1,05 €	23 €	1,15 €	24 €	1,20 €	26 €	1,30 €	27 €	1,35 €						
ab 25.500,00 €	47 €	2,35 €	50 €	2,50 €	53 €	2,65 €	56 €	2,80 €	58 €	2,90 €	38 €	1,90 €	40 €	2,00 €	42 €	2,10 €	44 €	2,25 €	46 €	2,30 €	28 €	1,40 €	30 €	1,50 €	32 €	1,60 €	34 €	1,70 €	35 €	1,75 €						
ab 26.700,00 €	52 €	2,60 €	55 €	2,75 €	58 €	2,90 €	61 €	3,05 €	63 €	3,15 €	42 €	2,10 €	44 €	2,20 €	46 €	2,30 €	49 €	2,45 €	50 €	2,50 €	31 €	1,55 €	33 €	1,65 €	35 €	1,75 €	37 €	1,85 €	38 €	1,90 €						
ab 27.900,00 €	85 €	3,25 €	69 €	3,45 €	72 €	3,60 €	75 €	3,75 €	78 €	3,90 €	52 €	2,60 €	55 €	2,75 €	58 €	2,90 €	60 €	3,00 €	62 €	3,10 €	39 €	1,95 €	41 €	2,05 €	43 €	2,15 €	45 €	2,25 €	47 €	2,35 €						
ab 29.100,00 €	77 €	3,85 €	81 €	4,05 €	84 €	4,20 €	87 €	4,35 €	90 €	4,50 €	62 €	3,10 €	65 €	3,25 €	67 €	3,35 €	70 €	3,50 €	72 €	3,60 €	46 €	2,30 €	49 €	2,45 €	50 €	2,50 €	52 €	2,60 €	54 €	2,70 €						
ab 30.300,00 €	90 €	4,50 €	94 €	4,70 €	97 €	4,85 €	101 €	5,05 €	104 €	5,20 €	72 €	3,60 €	75 €	3,75 €	78 €	3,90 €	81 €	4,05 €	83 €	4,15 €	54 €	2,70 €	56 €	2,80 €	58 €	2,90 €	61 €	3,05 €	62 €	3,10 €						
ab 31.500,00 €	104 €	5,20 €	108 €	5,40 €	112 €	5,60 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	83 €	4,15 €	86 €	4,30 €	90 €	4,50 €	93 €	4,65 €	95 €	4,75 €	62 €	3,10 €	65 €	3,25 €	67 €	3,35 €	70 €	3,50 €	71 €	3,55 €						
ab 32.700,00 €	118 €	5,90 €	122 €	6,10 €	126 €	6,30 €	130 €	6,50 €	134 €	6,70 €	94 €	4,70 €	98 €	4,90 €	101 €	5,05 €	104 €	5,20 €	107 €	5,35 €	71 €	3,55 €	73 €	3,65 €	76 €	3,80 €	78 €	3,90 €	80 €	4,00 €						
ab 33.900,00 €	134 €	6,70 €	138 €	6,90 €	142 €	7,10 €	146 €	7,30 €	150 €	7,50 €	107 €	5,35 €	110 €	5,50 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	120 €	6,00 €	80 €	4,00 €	83 €	4,15 €	85 €	4,25 €	88 €	4,40 €	90 €	4,50 €						
ab 35.100,00 €	152 €	7,60 €	156 €	7,80 €	160 €	8,00 €	164 €	8,20 €	168 €	8,40 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	91 €	4,55 €	94 €	4,70 €	96 €	4,80 €	98 €	4,90 €	101 €	5,05 €						
ab 36.300,00 €	170 €	8,50 €	174 €	8,70 €	178 €	8,90 €	182 €	9,10 €	186 €	9,30 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €	138 €	6,90 €	141 €	7,05 €	96 €	4,80 €	98 €	4,90 €	101 €	5,05 €	103 €	5,15 €	106 €	5,30 €						
ab 37.500,00 €	181 €	9,55 €	185 €	9,75 €	189 €	9,95 €	193 €	10,15 €	197 €	10,35 €	137 €	7,05 €	141 €	7,20 €	144 €	7,35 €	148 €	7,50 €	151 €	7,65 €	103 €	5,15 €	106 €	5,30 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	113 €	5,65 €						
ab 38.700,00 €	190 €	9,50 €	195 €	9,75 €	199 €	9,95 €	204 €	10,20 €	208 €	10,40 €	144 €	7,20 €	148 €	7,40 €	152 €	7,60 €	156 €	7,80 €	159 €	7,95 €	108 €	5,40 €	111 €	5,55 €	114 €	5,70 €	117 €	5,85 €	119 €	5,95 €						
ab 39.900,00 €	189 €	9,45 €	194 €	9,70 €	199 €	9,95 €	204 €	10,20 €	208 €	10,40 €	151 €	7,55 €	155 €	7,75 €	159 €	7,95 €	163 €	8,15 €	166 €	8,30 €	113 €	5,65 €	116 €	5,80 €	119 €	5,95 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €						
ab 41.100,00 €	196 €	9,80 €	201 €	10,05 €	206 €	10,30 €	211 €	10,55 €	215 €	10,75 €	157 €	7,85 €	161 €	8,05 €	165 €	8,25 €	168 €	8,45 €	172 €	8,60 €	118 €	5,90 €	121 €	6,05 €	124 €	6,20 €	127 €	6,35 €	129 €	6,45 €						
ab 42.300,00 €	203 €	10,15 €	208 €	10,40 €	213 €	10,65 €	218 €	10,90 €	223 €	11,15 €	162 €	8,10 €	166 €	8,30 €	170 €	8,50 €	174 €	8,70 €	178 €	8,90 €	122 €	6,10 €	125 €	6,25 €	128 €	6,40 €	131 €	6,55 €	134 €	6,70 €						
ab 43.500,00 €	210 €	10,50 €	216 €	10,80 €	221 €	11,05 €	226 €	11,30 €	231 €	11,55 €	168 €	8,40 €	173 €	8,65 €	177 €	8,85 €	181 €	9,05 €	185 €	9,25 €	126 €	6,30 €	130 €	6,50 €	133 €	6,65 €	136 €	6,80 €	139 €	6,95 €						
ab 44.700,00 €	217 €	10,85 €	223 €	11,15 €	228 €	11,40 €	234 €	11,70 €	239 €	11,95 €	174 €	8,70 €	178 €	8,90 €	182 €	9,10 €	187 €	9,35 €	191 €	9,55 €	130 €	6,50 €	134 €	6,70 €	137 €	6,85 €	140 €	7,00 €	143 €	7,15 €						
ab 45.900,00 €	224 €	11,20 €	230 €	11,50 €	236 €	11,80 €	242 €	12,10 €	247 €	12,35 €	179 €	8,95 €	184 €	9,20 €	189 €	9,45 €	194 €	9,70 €	198 €	9,90 €	134 €	6,70 €	138 €	6,90 €	142 €	7,10 €	145 €	7,25 €	148 €	7,40 €						
ab 47.100,00 €	231 €	11,55 €	237 €	11,85 €	243 €	12,15 €	249 €	12,45 €	255 €	12,75 €	185 €	9,25 €	190 €	9,50 €	194 €	9,70 €	199 €	9,95 €	204 €	10,20 €	139 €	6,95 €	142 €	7,10 €	146 €	7,30 €	149 €	7,45 €	153 €	7,65 €						
ab 48.300,00 €	235 €	11,75 €	242 €	12,10 €	248 €	12,40 €	254 €	12,70 €	260 €	13,00 €	188 €	9,40 €	194 €	9,70 €	198 €	9,90 €	203 €	201 €	208 €	215 €	141 €	7,05 €	145 €	7,25 €	149 €	7,45 €	152 €	7,60 €	156 €	7,80 €						
ab 49.500,00 €	241 €	12,05 €	248 €	12,40 €	254 €	12,70 €	260 €	13,00 €	266 €	13,30 €	193 €	9,65 €	198 €	9,95 €	203 €	10,15 €	208 €	206 €	213 €	220 €	145 €	7,25 €	149 €	7,45 €	152 €	7,60 €	156 €	7,80 €	160 €	8,00 €						
ab 50.700,00 €	246 €	12,30 €	253 €	12,65 €	259 €	12,95 €	265 €	13,25 €	271 €	13,55 €	197 €	9,85 €	202 €	10,10 €	207 €	10,35 €	212 €	210 €	217 €	224 €	148 €	7,40 €	152 €	7,60 €	155 €	7,75 €	159 €	7,95 €	163 €	8,15 €						
ab 51.900,00 €	254 €	12,70 €	261 €	13,05 €	267 €	13,35 €	273 €	13,65 €	279 €	13,95 €	203 €	10,15 €	209 €	10,45 €	214 €	10,70 €	218 €	216 €	223 €	230 €	152 €	7,60 €	157 €	7,85 €	160 €	8,00 €	164 €	8,20 €	167 €	8,35 €						
ab 53.100,00 €	261 €	13,05 €	268 €	13,40 €	274 €	13,70 €	281 €	14,05 €	287 €	14,35 €	209 €	10,45 €	214 €	10,75 €	219 €	11,05 €	223 €	221 €	228 €	235 €	157 €	7,85 €	161 €	8,05 €	164 €	8,20 €	169 €	8,45 €	172 €	8,60 €						
ab 54.300,00 €	268 €	13,40 €	275 €	13,75 €	282 €	14,10 €	289 €	14,45 €	295 €	14,75 €	214 €	10,70 €	220 €	11,00 €	226 €	11,30 €	230 €	228 €	235 €	242 €	161 €	8,05 €	165 €	8,25 €	169 €	8,45 €	173 €	8,65 €	177 €	8,85 €						
ab 55.500,00 €	274 €	13,70 €	282 €	14,10 €	289 €	14,45 €	297 €	14,85 €	304 €	15,20 €	219 €	10,95 €	226 €	11,30 €	231 €	11,55 €	235 €	233 €	240 €	247 €	164 €	8,20 €	169 €	8,45 €	173 €	8,65 €	178 €	8,90 €	182 €	9,10 €						
ab 56.700,00 €	278 €	13,90 €	285 €	14,25 €	292 €	14,60 €	299 €	14,95 €	306 €	15,30 €	222 €	11,10 €	228 €	11,40 €	234 €	11,70 €	238 €	236 €	243 €	250 €	167 €	8,35 €	171 €	8,55 €	175 €	8,75 €	179 €	8,95 €	184 €	9,20 €						
ab 57.900,00 €	284 €	14,20 €	291 €	14,55 €	297 €	14,85 €	304 €	15,20 €	310 €	15,50 €	227 €	11,35 €	233 €	11,65 €	239 €	11,90 €	243 €	241 €	248 €	255 €	170 €	8,50 €	175 €	8,75 €	178 €	8,90 €	182 €	9,10 €	186 €	9,30 €						
ab 59.100,00 €	288 €	14,40 €	295 €	14,75 €	302 €	15,10 €	309 €	15,45 €	315 €	15,75 €	230 €	11,50 €	236 €	11,80 €	242 €	12,10 €	246 €	244 €	251 €	258 €	173 €	8,65 €	177 €	8,85 €	181 €											

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

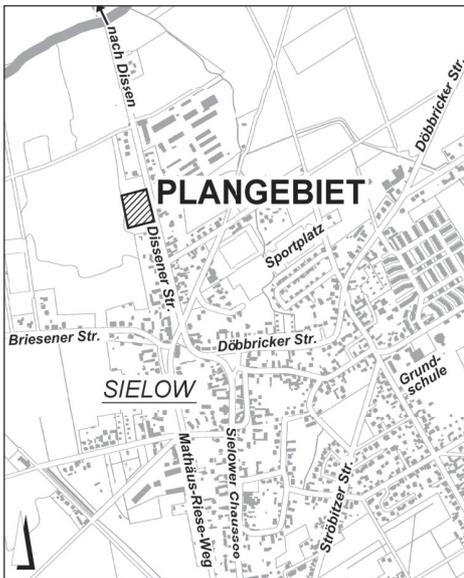
Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dissener Straße“, Sielow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat am 29.05.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohngebiet Dissener Straße, Sielow“ in der Fassung vom 21.03.2024 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und beschlossen, zum Entwurf des Bebauungsplanes die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Der Bebauungsplan soll die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,8 Hektar und schließt das in der Flur 5 der Gemarkung Sielow gelegene Flurstück 490 ein. Gemäß Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit umfasste der Geltungsbereich die Flurstücke 445 und 447 (tlw.). Die genannten Flurstücke wurden am 28.05.2024 zu Flurstück 490 verschmolzen. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Waldfläche
- im Osten: Dissener Straße
- im Süden: Grundstück Dissener Straße 11
- im Westen: Ackerflächen

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanentwurfes ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt. Maßgebend ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches im Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.03.2024.



Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch die Einstellung der Unterlagen ins Internet im Zeitraum vom **08.07.2024 bis 16.08.2024** auf der Seite www.cottbus.de/bauplanung.

Ergänzend werden die Unterlagen im vorgenannten Zeitraum im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Während dieser Frist können die Auslegungsunterlagen dort zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- | | |
|-------------|-------------------------|
| montags | |
| mittwochs | von 07:00 bis 15:00 Uhr |
| dienstags | von 07:00 bis 17:00 Uhr |
| donnerstags | von 07:00 bis 18:00 Uhr |
| freitags | von 07:00 bis 13:00 Uhr |
| samstags | von 09:00 bis 12:00 Uhr |

Zu den veröffentlichten Unterlagen können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 16.08.2024 vorzugsweise elektronisch per E-Mail an die Adresse bauplanung@cottbus.de zu senden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen per Post an den Fachbereich Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan sollte ursprünglich im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB ohne Umweltbericht aufgestellt werden. Nachdem das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2023 den § 13b BauGB für unwirksam erklärt hat, wurde das Aufstellungsverfahren auf das Regelverfahren mit Umweltbericht umgestellt. Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Cottbus/Chóšebuz in der Planfassung vom 07.02.2022 stellt das Areal bereits als Wohnbaufläche dar.

Zu diesem Planverfahren sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar, die ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Umweltbericht sowie in folgender Auflistung enthaltene Fachgutachten/Stellungnahmen:

- Artenschutzgutachten vom 15.08.2023
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt zum Immissionsschutz aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 26.05.2023
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur (Untere Naturschutzbehörde) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 26.05.2023 mit Ergänzung vom 12.07.2023
- Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg, untere Forstbehörde vom 27.04.2023
- Durchführungsverträge zur Waldumwandlung vom 30.03.2023 und vom 16.08.2023
- Zustimmungserklärung für externen Ausgleich vom 13.03.2024

Als Teil der Begründung enthält der Umweltbericht umweltrelevante Informationen zur Bestandsaufnahme und zu Bewertungen des Umweltzustandes sowie die Prognose/Bewertung der Auswirkungen der Planung. Die Kernaussagen im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung stellen sich im Umweltbericht und in den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt dar (Schutzgut – Kernaussagen und Art der vorhandenen Information):

Tiere

- Artenschutzgutachten zu Vögeln, Fledermäusen, Juchtenkäfern, Reptilien sowie weiterer Arten (Waldameisen, Hautflügler, Schrecken, Schmetterlinge) liegt vor
- keine Vogelnester oder genutzte Höhlenbäume nachgewiesen
- die Fällung eines potenziellen Habitatbaumes ist durch einen Fachgutachter zu betreiben in der Umgebung sind jeweils zwei Nistkästen für Meisen und Fledermäuse anzubringen
- ein Waldameisennest mit einer unter Schutz stehenden Art im Plangebiet vorhanden; das Waldameisennest ist fachgerecht umzusiedeln
- mehrere Zauneidechsen nachgewiesen; Reptilienschutzzaun wurde errichtet; Aufwertung für den Lebensraum der Zauneidechse außerhalb des Plangebietes wurde vorgenommen

Pflanzen

- erhebliche Auswirkungen durch Baufeldfreimachung
- vollständiger Verlust der vorhandenen Vegetation
- ca. 0,76 ha Wald betroffen: Aufgrund der Wohngebietsfestsetzung wird im gesamten Plangebiet eine Waldumwandlung nebst Erstaufforstung im Verhältnis 1:2 notwendig; Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in der Gemarkung Tauer und Gulben durchgeführt

Biologische Vielfalt

- zunächst Rückgang der biologischen Vielfalt durch Fällung des Kiefernwaldes
- aufgrund der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird die biologische Vielfalt unterstützt
- die Beeinträchtigung der vorhandenen biologischen Vielfalt ist hoch zu bewerten

Fläche, Boden

- teilweise Versiegelung einer bisherigen Waldfläche
- erhebliche Verringerung der bestehenden Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion des Bodens aufgrund von einhergehender Versiegelung
- Regulierung der Beeinträchtigung durch die Pflanzung von Bäumen sowie zwei- und dreireihigen Hecken und durch den Ausschluss von Schottergärten; Extern erfolgt auf einer angrenzenden Fläche die Anlage einer freiwachsenden Hecke sowie eine Umwandlung von Intensiv- zu Extensivgrünland

Wasser/Wasserhaushalt

- keine Oberflächengewässer im Plangebiet
- das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin vor Ort versickern
- Pflanzmaßnahmen tragen zur Retentionsfähigkeit des Bodens bei und fördern Verdunstung

Luft/Klima

- durch die Rodung des Kiefernwaldes gehen Gehölze als Frischluftproduzenten und als Schattenspendler verloren
- temporäre Verschlechterung der Luftqualität im Vorhabengebiet durch Staubentwicklung während Baumaßnahmen
- kein spürbarer Einfluss auf das Klima und die Luft in Randlage der Stadt Cottbus/Chóšebuz
- Beeinträchtigung wird durch Baum- und Heckenpflanzungen vermindert

Orts- und Landschaftsbild

- erhebliche Veränderung durch die Fällung eines Kiefernwaldes und den Bau von Wohnhäusern
- durch Festsetzungen hinsichtlich der grünen Vorgartenzone sowie der Dachneigung wird die Verträglichkeit mit dem Ortsbild gewährleistet
- keine negative Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete

- keine Schutzgebiete nach Naturschutzrecht betroffen

Mensch und Gesundheit

- Bedeutung der Waldfläche für die Erholung gering
- für Landwirtschaftsbetriebe typische Immissionen können nicht vollständig ausgeschlossen werden
- den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse keine Rechnung getragen

Kultur- und Sonstige Sachgüter

- keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BbgDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Abwägung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit im Internet veröffentlicht wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Cottbus/Chóšebuz, 17.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in der Sitzung am 29.05.2024 folgende Änderung beschlossen:

Rechtsgrundlagen

- § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6)
- § 90 Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)
- §§ 1, 2a, 3, 17, 17a, 17e, 22, 50, 51, 52 und 53 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 11], S. 8)

§ 1 Änderung der Satzung

- (1) § 11 Absatz 3 der Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen enthält nunmehr folgende Fassung:

„Das Essengeld ist für Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten von den Personensorgeberechtigten in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) zu zahlen und beträgt täglich 2,35 €“.

- (2) § 11 Absatz 4 der Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen enthält nunmehr folgende Fassung:

„Grundsätzlich wird die Mittagsverpflegung von Kindern, welche Horte des Eigenbetriebes besuchen, im Rahmen des Schulbesuches vollzogen und es wird kein Essengeld durch den Eigenbetrieb erhoben. Sollte dennoch die Mittagsverpflegung im Rahmen des Hortbesuches durchgeführt werden, haben die Personensorgeberechtigten einen Eigenanteil in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von täglich 2,94 € zu zahlen.“

§ 2 Inkraftsetzung

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in den kommunalen Kindertagesstätten innerhalb der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Elternbeitragsatzung der kommunalen Einrichtungen) gemäß § 1 tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 12.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 17 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz i. V. m. § 36 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG), gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **1. (konstituierende) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz**

am **Mittwoch, den 03.07.2024, um 17:00 Uhr**
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 25.06.2024

Tagesordnung

1. (konstituierende) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz

am **Mittwoch, den 03.07.2024, um 17:00 Uhr**,
Stadthaus, Ratssaal, Erich Kästner Platz 1,
03046 Cottbus

I. Öffentlicher Teil

- 1. Begrüßung**
(Herr Drogla)
- 2. Feststellung der/des Ältesten Stadtverordneten**
(Herr Schick)
- 3. Wahrnehmung der Sitzungsleitung durch die/den Ältesten Stadtverordneten, bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gem. § 33 Abs. 2 KommRModG**
(Altersvors.)
- 4. Begrüßung/Eröffnung der 1. (konstituierenden) Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz durch den Altersvorsitz**
(Altersvors.)
- 5. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**
(Altersvors.)
- 6. Bestätigung der Tagesordnung**
(Altersvors.)
- 7. Beschluss zur Annahme der bisherigen, geltenden Geschäftsordnung bis zur möglichen Neufassung**
(Altersvors.)
- 8. Abstimmung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufzeichnungen, nach § 36 Abs. 3 KommRModG für den Fall, dass zu TOP 7 keine Annahme erfolgt**
(Altersvors.)
- 9. Formale Verpflichtung aller Stadtverordneten im Block**
(Altersvors.)
- 10. Bekanntgabe/Verlesung der schriftlichen Anzeigen zu den Fraktionsbildungen; Nennung der Einzelstadtverordneten**
(Altersvors.)
- 11. Rede des Oberbürgermeisters**
(Herr Schick)
- 12. Bildung eines ständigen Wahlausschusses der Stadtverordnetenversammlung**
(Altersvors.)
- 13. Durchführung der Wahl der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und Übernahme der Sitzungsleitung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden gem. § 40 KommRModG**
(Altersvors./Vors.)
- 14. Wahl einer/eines 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreters der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung**
(in der Reihenfolge der Vertretung getrennt und nacheinander)
(Vors.)

15. Grundsatzbeschluss über die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf Grundlage § 49 Abs. 2 KommRModG
(Vors.)

16. Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses auf Grundlage § 49 Abs. 2 KommRModG
(offener Wahlbeschluss nach § 41 KommRModG)
(Vors.)

17. Beschluss zur Bildung und Anzahl der Mitglieder der Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung auf Grundlage § 43 BbgKVerf
(alt § 43 BbgKVerf – neu § 44 KommRModG)
(Vors.)

OB-012/24
StVV

18. Beschluss des vorläufigen Sitzungsplanes der Stadtverordnetenversammlung

OB-014/24
StVV

19. Schließung der Sitzung
(Vors.)

II. Nicht öffentlicher Teil

Es liegen zum Zeitpunkt der Erstellung der Tagesordnung keine Unterlagen für den nicht öffentlichen Teil vor.

Cottbus/Chóšebuz, 25.06.2024

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz

OB-013/24
StVV

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung anlässlich der Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz und zur Wahl der Ortsbeiräte am 9. Juni 2024

Gemäß § 50 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 73 Abs. 8 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis, die Namen der gewählten Bewerber und die Namen der Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge bekannt.

Stadtverordnetenversammlung:

Wahlberechtigte Personen insgesamt:	78.002
Wählende Personen insgesamt:	48.820
Wahlbeteiligung in Prozent:	62,6 %
Ungültige Stimmzettel:	769
Gültige Stimmen:	142.965
Zahl der Sitze:	46

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich auf die einzelnen Wahlvorschläge wie folgt:

Wahlvorschlag	Stimmen	Sitze
Alternative für Deutschland	41.731	14
Christlich Demokratische Union Deutschlands	22.894	7
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	27.991	9
DIE LINKE	10.183	3
Unser Cottbus!	12.938	4
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	7.066	2
Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./BVB/FREIE WÄHLER	6.195	2
Freie Demokratische Partei	2.926	1
SUB	2.704	1
Mittelstandsinitiative Brandenburg	5.881	2
Zukunftssicheres Cottbus	2.456	1

Abgegebene Stimmen auf die Bewerbenden:

Wahlkreis 1

1 Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Hohm, Jean-Pascal	5.444	gewählt
2. Spring-Rümschüssel, Marianne	1.767	gewählt
3. Lehmann, Ramiro	1.004	gewählt
4. Dr. Wünsch, Ulrich	2.527	gewählt
5. Hannemann, Ralf	578	
6. Hänel, Hans-Jürgen	325	

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Strese, Hagen	1.548	gewählt
2. Schulz, Anke	1.314	gewählt
3. Zinke, Gabriel	666	
4. Poredda, Marlies	778	
5. Brosdetzko, Stefan	280	
6. Stoffel, Michael	198	
7. Manno, Ernst	251	
8. Kundisch, Christian	361	
9. Bittner, Nico	308	

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Kurth, Gunnar	1.398	gewählt
2. Heger, Anja	1.092	gewählt
3. Tietz, Michael	709	
4. Ladusch, Katja	259	
5. Fritzsche, Daniel	511	
6. Höfer, Birgit	159	
7. Dr.-Ing. Fünfgeld, Christian	808	
8. Piepiorra, Claudia	119	
9. Kornek, Thomas	101	
10. Twittenhoff, Janina	94	
11. Gläß, Michael	54	
12. Handke, Bettina	93	

13. Wenzel, Gerhard	78	
14. Mewes, Christian	109	
15. Gilbert, Julius	101	
16. Maerksch, Torsten	86	
17. Reißmann, Tom	55	

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Richter, Eberhard	476	
2. Kühl, Karin	561	
3. Schömmel, Monika	178	
4. Ascher, Bastian	255	
5. Kromer, Andreas	155	
6. Krüger, Martin	219	
7. Lange, Hans-Holger	78	

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Dr. Kaun, Mario	1.126	gewählt
2. Schmalfuß, Ole	416	
3. Benken, Sven	1.015	
4. Drogott, Sebastian	474	
5. Blümel, Toni	318	
6. Hockwin, Bernd	333	
7. Straehler-Pohl, Heiko	67	
8. Rauer, Yvonne	321	
9. Bußmann, Marina	163	

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Schömborg, Christian	454	gewählt
2. Tuchan, Doris	154	
3. Binder, Stefan	72	
4. Budke, Ricarda	185	
5. Schuster, Ralf	70	
6. Günther, Vivien	90	
7. Bachmann, Heiner	13	
8. Heine, Birgit	56	
9. Woldrich, Gerd	13	
10. Mattke, Kathleen	54	
11. Schulze, Christoph	27	
12. Hockwin, Eike	117	
13. Leiß, Karl-Peter	36	
14. Götzing, Nikola	63	
15. Wenzel, Martin	74	

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Kaps, Torsten	656	gewählt
2. Wukasch, Paul	101	
3. Günther, Ralf	50	
4. Thiel, Armin	223	
5. Dr. Krüger, Rudi	60	
6. Zastrow, Arite	41	
7. Rosumeck, Bernd	242	
8. Hanschke, Enrico	539	
9. Lange, Thomas	98	
10. Engemann, André	112	

8 Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Merz, Barbara	595	gewählt
2. Ostrowski, Sarah	202	
3. Garnitz, Maria-Magdalena	136	

9 SUB (SUB)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Mack, Torsten	266	
2. Kallisch, Philipp	100	
3. Zittlau, Marianne	115	
4. Schleinitz, Heiko	52	

10 Mittelstandsinitiative Brandenburg (MIBrb)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Knott, Thomas	1.344	gewählt
2. Gohr, Karsten	226	
3. Karras, Steffen-Ingo	109	
4. Dr. Semmer, Enrico	280	
5. Behrendt, Ronny	118	

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Jatzlauk, Horst-Dieter	218	
2. Kilimis, Panagiotis	80	
3. Duschka, Carsten	241	

Wahlkreis 2

1 Alternative für Deutschland (AfD)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Schieske, Lars	6.197	gewählt
2. Hähnel, Peggy	848	gewählt
3. Wonneberger, Axel	821	gewählt
4. Borchard, Gerd	291	
5. Hoffmann, Maik	448	

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Röder, Peter	1.101	
2. Rabes, Michael	1.460	gewählt
3. Galle, Rüdiger	991	
4. Zuchold, Luise	441	
5. Grenz, Andreas	127	
6. Förster, Sebastian	102	
7. Jorsch, Rosemarie	136	
8. Prof. Dr. Kunze, Torsten	745	
9. Weiß, Karsten	63	

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Kostrewa, Lena	1.981	gewählt
2. Katzmarek, Lars	1.271	gewählt
3. Petzold, Rosemarie	305	
4. Rothe, Andreas	444	
5. Scheuerecker, Bianca	417	
6. Schaaf, Werner	211	
7. Herold, Christina	290	
8. Wittchen, Bastian	259	
9. Jähne, Anja	328	
10. Engler, Bernd	287	
11. Morys, Karola	85	
12. Belke, Jonas	432	
13. Heger, Michael	83	
14. Koziol, Matthias	230	
15. Weisflog, Paul	409	

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Kirsten, Yasmin	1.175	gewählt
2. Kaun, André	769	
3. Kahle, Anneliese	186	
4. Marquab, Sten	444	
5. Meißner, Cornelia	163	
6. Krüger, Jakob	220	
7. Weitze, Karin	98	
8. Picl, Steffen	252	

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Krähe, Johanna	974	gewählt
2. Gärtner, Philipp	836	
3. Groß, Klaus	137	
4. Portale, Heiko	350	
5. Krüger, Sven	274	
6. Berg, Marlen	362	
7. Milthaler, Philipp	253	
8. Pomnitz, Thomas	132	

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Kotzur, Felix	912	gewählt
2. Dr. De Graaf, Stefanie	448	
3. Scholz, Daniel	138	
4. Neubert, Marie	149	
5. Dr. von Grünhagen, Ulrich	331	
6. Schulze, Laura	160	
7. Dr. Scharnholtz, Lars	227	
8. Starost, Ilka	28	
9. Schella, Matthias	89	
10. Gumbel, Linda	107	
11. Rosendahl, Philipp	104	
12. Kross, Marlies	85	
13. Kiesler, Hans Youssef	122	
14. Wisniewski, Angela	102	
15. Krause, Alexander	40	

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende	gültige Stimmen	
1. Lehmann, Jörn-Matthias	636	
2. Biemann, Olaf	94	

AMTLICHER TEIL**Fortsetzung von Seite 17**

4. Wirth, Jürgen	238
5. Ritter, Silvio	65
6. Dr. Sutowicz, Mario	372
7. Kasche, Dirk-Marcel	57

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende	gültige Stimmen
1. Klama, Ralf	193
2. Heinrich, Frank	217

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge**Wahlkreis 1****1 Alternative für Deutschland (AfD)**

Bewerbende
1. Hannemann, Ralf
2. Hänel, Hans-Jürgen

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende
1. Poredda, Marlies
2. Zinke, Gabriel
3. Kundisch, Christian
4. Bittner, Nico
5. Brosdetzko, Stefan
6. Manno, Ernst
7. Stoffel, Michael

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende
1. Dr.-Ing. Fünfgeld, Christian
2. Tietz, Michael
3. Fritzsche, Daniel
4. Ladusch, Katja
5. Höfer, Birgit
6. Piepiorra, Claudia
7. Mewes, Christian
8. Kornek, Thomas
9. Gilbert, Julius
10. Twittenhoff, Janina
11. Handke, Bettina
12. Maerksch, Torsten
13. Wenzel, Gerhard
14. Reißmann, Tom
15. Gläß, Michael

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende
1. Kühl, Karin
2. Richter, Eberhard
3. Ascher, Bastian
4. Krüger, Martin
5. Schömmel, Monika
6. Kromer, Andreas
7. Lange, Hans-Holger

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende
1. Benken, Sven
2. Drogott, Sebastian
3. Schmalfuß, Ole
4. Hockwin, Bernd
5. Rauer, Yvonne
6. Blümel, Toni
7. Bußmann, Marina
8. Straehler-Pohl, Heiko

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende
1. Budke, Ricarda
2. Tuchan, Doris
3. Hockwin, Eike
4. Günther, Vivien
5. Wenzel, Martin
6. Binder, Stefan
7. Schuster, Ralf
8. Götzinger, Nikola
9. Heine, Birgit
10. Mattke, Kathleen
11. Leiß, Karl-Peter
12. Schulze, Christoph
13. Bachmann, Heiner
14. Woldrich, Gerd

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./ BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende
1. Hanschke, Enrico
2. Rosumek, Bernd
3. Thiel, Armin
4. Engemann, André
5. Wukasch, Paul
6. Lange, Thomas
7. Dr. Krüger, Rudi
8. Günther, Ralf
9. Zastrow, Arite

8 Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerbende
1. Ostrowski, Sarah
2. Garnitz, Maria-Magdalena

9 SUB (SUB)

Bewerbende
1. Mack, Torsten
2. Zittlau, Marianne
3. Kallisch, Philipp
4. Schleinitz, Heiko

10 Mittelstandsinitiative Brandenburg (MIBrb)

Bewerbende
1. Dr. Semmer, Enrico
2. Gohr, Karsten
3. Behrendt, Ronny
4. Karras, Steffen-Ingo

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende
1. Duschka, Carsten
2. Jatzlauk, Horst-Dieter
3. Kilimis, Panagiotis

Wahlkreis 2**1 Alternative für Deutschland (AfD)**

Bewerbende
1. Hoffmann, Maik
2. Borchard, Gerd

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende
1. Röder, Peter
2. Galle, Rüdiger
3. Prof. Dr. Kunze, Torsten
4. Zuchold, Luise
5. Jorsch, Rosemarie
6. Grenz, Andreas
7. Förster, Sebastian
8. Weiß, Karsten

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende
1. Rothe, Andreas
2. Belke, Jonas
3. Scheuerecker, Bianca
4. Weisflog, Paul
5. Jähne, Anja
6. Petzold, Rosemarie
7. Herold, Christina
8. Engler, Bernd
9. Wittchen, Bastian
10. Koziol, Matthias
11. Schaaf, Werner
12. Morys, Karola
13. Heger, Michael

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende
1. Kaun, André
2. Marquaß, Sten
3. Piel, Steffen
4. Krüger, Jakob
5. Kahle, Anneliese
6. Meißner, Cornelia
7. Weitze, Karin

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende
1. Gärtner, Philipp
2. Berg, Marlen

3. Portale, Heiko
4. Krüger, Sven
5. Mithaler, Philipp
6. Groß, Klaus
7. Pomnitz, Thomas

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende
1. Dr. De Graaf, Stefanie
2. Dr. von Grünhagen, Ulrich
3. Dr. Scharnholtz, Lars
4. Schulze, Laura
5. Neubert, Marie
6. Scholz, Daniel
7. Kiesler, Hans Youssef
8. Gumbel, Linda
9. Rosendahl, Philipp
10. Wisniewski, Angela
11. Schella, Matthias
12. Kross, Marlies
13. Krause, Alexander
14. Starrost, Ilka

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./ BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende
1. Lehmann, Jörn-Matthias
2. Selka, Jürgen
3. Wohlfahrt, Susanne
4. Biemann, Olaf
5. Tschirschnitz, Bianka
6. Krieger, Hans
7. Freigang, Karl-Heinz
8. Zwiers, Peter
9. Ilge, Stephan
10. Bauer, Gunter
11. Zehring, Nastasia

8 Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerbende
1. Sicker, Felix
2. Dr.-Ing. Garnitz, Bastian
3. Kiefer, Franziska
4. Karas, Sebastian

9 SUB (SUB)

Bewerbende
1. Manjouneh, M. Nadeem
2. Hoppe, Thomas
3. Matschke, Michael
4. Sievers, Juliette
5. Hartmann, Thomas
6. Zachow, Iris
7. Stoletzki, Arne
8. Domrös, Ludwig

10 Mittelstandsinitiative Brandenburg (MIBrb)

Bewerbende
1. Adamscheck, Martin
2. Bönke, Kai

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende
1. Schenker, Richard
2. Berger, Marika
3. Knothe, Günter

Wahlkreis 3**1 Alternative für Deutschland (AfD)**

Bewerbende
1. Krebs, Anke
2. Reichel, Jens
3. Bosse, Sigrid

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende
1. Wittich, Carlo
2. Dr. Awemo, Adeline Abimwi
3. Paul, Stephan
4. Koal, Angelika
5. Michler, Michael
6. Maciejaszek, Oskar
7. Roßbeck, André
8. Walther, Andreas

AMTLICHER TEIL

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende

1. Kaschula, Jonathan
2. Karow, Torsten
3. Dr. Freytag, Klaus
4. Nagel, Lothar
5. Koschenz, Ingo
6. Muschter, Marcel
7. Sohst, Peter
8. Budras, Robert

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende

1. Rudnik, Sybille
2. Neumann-Szonn, Florian
3. Schwarzenberg, Anke
4. Richter, Brita
5. Mateit, Jack
6. Kröber, Anton

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende

1. Klose, Claudine
2. Rauer, Colin-Alexander
3. Kulick, Maik-Henry
4. Schnell, Peggy
5. Schur, Erik
6. Puder, Maren

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende

1. Meyer, Juliana
2. Gumbel, Stephan
3. Knorpp, Mathilda
4. Hettchen, Sebastian
5. Warchold, Bernd
6. Rudolph, Jakob
7. Hagen, Miriam
8. Prof. Himmelmann, Karl-Heinz
9. Schlottke, Michael
10. Kuchler, Georg
11. Goltz, Christoph
12. Dippmann, Manfred
13. Blasius, Stefan
14. Jarick, Helga
15. Füllbier, Christoph

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./ BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende

1. Selka, Heiko
2. Wolf, Bastian
3. Wasserka, Frank
4. Pohl, Michael
5. Berger, Sonja
6. Lanzke, Björn
7. Huhn, Mathias

8 Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerbende

1. Samelke, Paul
2. Ringwelski, Oliver

9 SUB (SUB)

Bewerbende

1. Handschack, Heiko
2. Härtel, Lars
3. Schmidt, Uwe

10 Mittelstandsinitiative Brandenburg (MIBrb)

Bewerbender

1. Geithe, Silvio

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende

1. Krüger, Ronald
2. Kolo, Matthias

Wahlkreis 4**1 Alternative für Deutschland (AfD)**

Bewerbender

1. Tenner, Kurt Rudi

2 Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bewerbende

1. Schulz, Dietmar
2. Boddeutsch, Matthias
3. Schulz, Sebastian
4. Schulze, Michaela
5. Gehrman, Sven
6. Löcher, Max
7. Schnapke, Paul
8. Sievers, Hans-Joachim

3 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Bewerbende

1. Böttcher, Jana
2. Lobedann, Anja
3. Schreck, Wilfried
4. Thummerer, Volker
5. Münch, Sebastian
6. Gerdes, Antje
7. Zank, Hendrik
8. Prätzel, Frank
9. Koch, Ingo
10. Hübenbecker, Renato
11. Ladusch, Ralf
12. Wolfram, Christian
13. Fisher, Karl
14. Aßmann, Bernd

4 DIE LINKE (DIE LINKE)

Bewerbende

1. Mankour, Birgit
2. Newiak, Sonja
3. Hofedank, Erik
4. Gaßmann, Joachim
5. Mertineit, Sigrid

5 Unser Cottbus! (UC!)

Bewerbende

1. Schubert, Jochen
2. Röseler, Christian
3. Schönfelder, Max
4. Rauer, Helmut
5. Schwarzer, Jan
6. Uhlemann, Florian

6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Bewerbende

1. Dr. Baum, Nora
2. Noack, André
3. Dr. Leipner, Hartmut
4. Alhassan, Hassaan
5. Dr. Kühne, Martin
6. Volkman, Susen
7. Sperling, Jörg
8. Dr. Schmeißer, Ingrid
9. Goltz, Antje
10. Iskraut, Elena
11. Aron-Schön, Ingeborg
12. Henn, Gudrun

7 Aktive unabhängige Bürger - Freie Wähler e. V./ BVB/FREIE WÄHLER (AUB-Freie Wähler)

Bewerbende

1. Koch, René
2. Barthel, Andreas
3. Leonhardt, Kerstin
4. Rademacher, Jörg
5. Mandel, Claudia
6. Albinus, Detlef
7. Kubasch, René

8 Freie Demokratische Partei (FDP)

Bewerbende

1. Gutsche, Justus
2. Huskobra, Sylvia
3. Weinert, Jonathan
4. Kokkot-Würthele, Claudia

9 SUB (SUB)

Bewerbende

1. Schwabe, Manja
2. Roy, Denis

10 Mittelstandsinitiative Brandenburg (MIBrb)

Bewerbende

1. Dr. Sutowicz, Mario
2. Wirth, Jürgen
3. Günzel, Olaf
4. Stellmacher, Klaus-Dieter
5. Ritter, Silvio
6. Kasche, Dirk-Marcel

11 Zukunftssicheres Cottbus (ZSC)

Bewerbende

1. Heinrich, Frank
2. Klama, Ralf

Ortsbeiräte:**Branitz/Rogeńc**

1. Wahlberechtigte:	1.223
2. Wähler:	963
Wahlbeteiligung:	78,7 %
3. ungültige Stimmzettel:	23
4. Gültige Stimmen:	2.787
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:	

Stimmen Sitze

AfD:	608	1
Wählergruppe Branitz:	2.179	2

Gewählte Bewerber:

AfD:	
Kaßner, Kathrin	465
Wählergruppe Branitz:	
Gereke, Ulf	1.171
Kunnig, Enrico	505

Reihenfolge Ersatzpersonen:

AfD:	
Tenner, Kurt Rudi	143
Wählergruppe Branitz:	
Quander, Thomas	503

Dešank/Dešank

1. Wahlberechtigte:	910
2. Wähler:	659
Wahlbeteiligung:	72,4 %
3. ungültige Stimmzettel:	1
4. Gültige Stimmen:	1.916
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:	

Stimmen Sitze

EB Hockwin:	931	1
EB Rumpel:	336	1
EB Otto:	229	0
EB Wilke:	241	1
EB Wukasch:	179	0

Gewählte Bewerber:

EB Hockwin:	
Hockwin, Bernd	931
EB Rumpel:	
Rumpel, Sascha	336
EB Wilke:	
Wilke, Toni	241

Reihenfolge Ersatzpersonen:

EK Otto:	
Otto, Iris	241
EK Wukasch:	
Wukasch, Paul	179

Döbbrick/Depsk

1. Wahlberechtigte:	1.453
2. Wähler:	1.021
Wahlbeteiligung:	70,3 %
3. ungültige Stimmzettel:	35
4. Gültige Stimmen:	2.907
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:	

Stimmen Sitze

FDP:	1.982	4
Heimatverein Döbbrick/Maiberg-Skadow e.V.:	925	2

Fortsetzung auf Seite 20

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 19

Gewählte Bewerber:

FDP:	
Merz, Barbara	768
Baruck, Willi	381
Merz, Peter	225
Jandt, Matthias	201

Heimatverein Döbbrick/ Maiberg-Skadow e.V.:	
Sawatzki, Robert	925

Reihenfolge Ersatzpersonen:

FDP:	
Adam, Falk	142
Rückert, Denny	142
Eichler, Sven	123

Gallinchen/Gołynk

1. Wahlberechtigte:	2.348	
2. Wähler:	1.767	
Wahlbeteiligung:	75,3 %	
3. ungültige Stimmzettel:	21	
4. Gültige Stimmen:	5.027	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
AfD:	1.315	1
CDU:	1.707	2
SPD:	566	0
MIBrb:	835	1
EB Dittmann:	604	1

Gewählte Bewerber:

AfD:	
Markusch, Heinz-Dieter	1.008

CDU:	
Schulz, Dietmar	1.154
Schulz, Sebastian	553

MIBrb:	
Schulze, Matthias	701

EB Dittmann:	
Dittmann, Norman	604

Reihenfolge Ersatzpersonen:

AfD:	
Suckert, Fred Ulf	307

MIBrb:	
Kasche, Dirk-Marcel	134

Groß Gaglow/Gogolow

1. Wahlberechtigte:	1.246	
2. Wähler:	912	
Wahlbeteiligung:	73,2 %	
3. ungültige Stimmzettel:	31	
4. Gültige Stimmen:	2.615	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
Bürgerliste/Vereine:	2.615	5

Gewählte Bewerber:

Bürgerliste/Vereine:	
Schulz, Dieter	849
Buckow, Sven	476
Vogt, Alexander	331
Schubert, Jochen	310
Koch, René	262

Reihenfolge Ersatzpersonen:

Bürgerliste/Vereine:	
Wancsucha, Tobias	256
Reichenbach, Annerose	131

Kahren/Kórjeń

1. Wahlberechtigte:	1.045	
2. Wähler:	830	
Wahlbeteiligung:	79,4 %	
3. ungültige Stimmzettel:	17	
4. Gültige Stimmen:	2.389	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
EB Gehrmann:	1.199	1
EB Linke:	514	1
EB Löcher:	676	1

Gewählte Bewerber:

EB Gehrmann:	
Gehrmann, Sven	1.199

EB Löcher:	
Löcher, Max	514

EB Linke:	
Linke, Angelika	676

Reihenfolge Ersatzpersonen:

entfällt

Kiekebusch/Kibuš

1. Wahlberechtigte:	1.120	
2. Wähler:	859	
Wahlbeteiligung:	76,7 %	
3. ungültige Stimmzettel:	26	
4. Gültige Stimmen:	2.408	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
Liste Feuerwehr Kiekebusch:	2.408	5

Gewählte Bewerber:

Liste Feuerwehr Kiekebusch:	
Schieske, Bernd	537
Urbschat, Manuela	501
Käkel, Jens	311
Bratke, Petra	396
Linse, Ralf	272

Reihenfolge Ersatzpersonen:

Liste Feuerwehr Kiekebusch:	
Stibbe, Angelika	201
Schieske, Cindy	190

Merzdorf/Žylowk

1. Wahlberechtigte:	931	
2. Wähler:	689	
Wahlbeteiligung:	74%	
3. ungültige Stimmzettel:	12	
4. Gültige Stimmen:	1.971	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
AfD:	492	1
EB Löffler:	240	0
EB Wendtland:	282	0
EB Attula:	326	1
EB Ludwig	304	0
EB Regina:	327	1

Gewählte Bewerber:

AfD:	
Schmidtchen, Sven	492

EB Attula:	
Attula, Ingolf	326

EB Regina:	
Regina, Matthias	327

Reihenfolge Ersatzpersonen:

entfällt

Saspow/Zaspy

1. Wahlberechtigte:	614	
2. Wähler:	480	
Wahlbeteiligung:	78,2 %	
3. ungültige Stimmzettel:	8	
4. Gültige Stimmen:	1.381	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
SPD:	297	1
MIBrb:	252	0
EB Knittel:	73	0
EB Thiel:	759	2

Gewählte Bewerber:

SPD:	
Dr. Fünfgeld, Christian	297

EB Thiel:	
Thiel, Armin	759

Reihenfolge Ersatzpersonen:

entfällt

Sielow/Žylow

1. Wahlberechtigte:	2.994	
2. Wähler:	2.149	
Wahlbeteiligung:	71,8 %	
3. ungültige Stimmzettel:	44	
4. Gültige Stimmen:	6.241	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
AfD:	1.284	1
CDU:	640	1
SPD:	811	1
Bürgerverein Sielow e.V.:	3.506	4

Gewählte Bewerber:

AfD:	
Lehmann, Ramiro	1.284

CDU:	
Laurischk, Mario	640

SPD:	
Fritzsche, Daniel	553

Bürgerverein Sielow e.V.:	
Hanschke, Enrico	984
Rosumek, Bernd	688
Heinze, Heiko	598
Kaps, Torsten	492

Reihenfolge Ersatzpersonen:

SPD:	
Kühl, Kerstin	258

Bürgerverein Sielow e.V.:	
Korrenz, Elisa	472
Selleng, Dirk	272

Skadow/Škódow

1. Wahlberechtigte:	478	
2. Wähler:	376	
Wahlbeteiligung:	78,7 %	
3. ungültige Stimmzettel:	11	
4. Gültige Stimmen:	1.060	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
EB Hammer:	499	1
EB Rohark:	358	1
EB Götze:	203	1

Gewählte Bewerber:

EB Hammer:	
Hammer, Helga	499

EB Rohark:	
Rohark, Stefan	358

EB Götze:	
Götze, Janet	203

Reihenfolge Ersatzpersonen:

entfällt

Willmersdorf/Rogozno

1. Wahlberechtigte:	540	
2. Wähler:	421	
Wahlbeteiligung:	78 %	
3. ungültige Stimmzettel:	8	
4. Gültige Stimmen:	1.221	
5. Verteilung von Stimmen und Sitzen auf die Wahlvorschlagsträger:		

	Stimmen	Sitze
AfD:	393	1
EB Schulz:	535	1
EB Schröter:	194	1
EB Ebert-Herzog:	99	0

Gewählte Bewerber:

AfD:	
Hohm, Jean-Pascal	393

EB Schulz:	
Schulz, Anke	535

EB Schröter:	
Schröter, Marko	194

Reihenfolge Ersatzpersonen:

entfällt

Cottbus/Chóšebuz, den 20.06.2024

gez. Andreas Pohle
stellv. Wahlleiter der Kommunalwahlen 2024